

Jubiläumsausgabe

# 70 JAHRE BAJ

1951 – 2021

## INHALT

**Nach 70 Jahren – Plädoyer für einen modernen Kinder- und Jugendschutz**

- 1** | Zum aktuellen und zukünftigen Kinder- und Jugendschutz  
KLAUS HINZE

**Jugendschutz im Gespräch ... mit der Bundesjugendministerin**

- 4** | Interview mit der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Christine Lambrecht

**10 Jahre Aktion Jugendschutz**

- 6** | Aus: Jugendschutz Zweimonatszeitschrift für erzieherischen und gesetzlichen Schutz der Jugend Heft 3, Mai/Juni 1961  
DR. WALTER BECKER

**Jugendschutz heute**

- 11** | Aus: Jugendschutz Organ der Aktion Jugendschutz Heft 5\_1981  
PROF. DR. FRANZ FIPPINGER

**Zur Geschichte des institutionalisierten Jugendschutzes**

- 14** | Aus: Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes Grundlagen, Kontexte, Arbeitsfelder 1961  
PROF. DR. FRANZ FIPPINGER

**Die »Aktion Jugendschutz« wird fünfzig: Zur Institutionalisierung des gesellschaftlichen Diskurses über Jugendgefährdungen**

- 18** | Aus: Grenzen und Hilfen. Zukunft des organisierten Kinder- und Jugendschutzes 2001  
PROF. DR. BRUNO W. NIKLES

**66 Jahre Fachzeitschrift**

- 26** | Vom Jugendschutz zu KJug – Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis

**Die BAJ**

- 28** | Mitgliedsverbände und Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ)

# Nach 70 Jahren – Plädoyer für einen modernen Kinder- und Jugendschutz

KLAUS HINZE

## Wie lösen wir die anstehenden Probleme?

Thema des Kinder- und Jugendschutzes ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Risiken und Gefährdungen, mit denen sie aus ihrer Lebenswelt heraus konfrontiert werden. Wie sehr sich der Blick auf das Jugendalter und die Funktion des Jugendschutzes verändert haben, ist aus den historischen Beiträgen dieses Heftes zu entnehmen. Die gesetzlichen Regelwerke des Jugendschutzes waren immer auch mit den jeweils aktuellen Entwicklungen der Medien verbunden. Mit der aktuellen Novellierung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) 2021 sind nicht nur neue Bestimmungen zum Jugendmedienschutz eingeführt worden, es wurde auch ein Paradigmenwechsel eingeleitet.



Schon lange gilt als Prinzip, dass ein zeitgemäßer Kinder- und Jugendschutz an den aktuellen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen ansetzen und sowohl die gesellschaftlichen Entwicklungen wie auch die Veränderungen von Kindheit und Jugend in unserer Gesellschaft implizieren muss. Es ging und geht darum, Kinder und Jugendliche vor Risiken und Gefährdungen zu schützen, mit denen sie in ihrer Lebenswelt konfrontiert werden. Nicht nur diese Lebenswelten haben sich verändert, auch der Blick auf diese Risiken und Gefährdungen aus der Perspektive des Kinder- und Jugendschutzes unterliegt einem erheblichen Wandel. Bereits die Namen der Gesetzeswerke, die als historische Vorläufer des heutigen Jugendschutzgesetzes anzusehen sind, spiegeln diesen Prozess wider: Das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schmutz- und Schundschriften von 1926, der Entwurf für das Gesetz zum Schutz der Jugend bei Lustbarkeiten von 1927. Wurden früher Phänomene der Jugendkulturen und deren Darstellungsformen sehr skeptisch betrachtet und problematisch bewertet, ist dieser Blick einer differenzierten Einschätzung gewichen, zum Beispiel bezogen auf Literatur, Musik, Film deutlich erkennbar, jugendkulturelle Ausdrucksformen werden nicht mehr per se kritisch betrachtet. Auch wenn wir den aktuellen Jugendschutz in der Öffentlichkeit betrachten, fällt auf, dass viele Regelungen sich auf Orte und Veranstaltungen beziehen. Mit Anwesenheits- und Abgabeverboten sowie Zeitbeschränkungen in Gaststätten, Diskotheken, Kinos, Spielhallen sollen die Risiken für junge Menschen minimiert werden, die mit dem Besuch dieser Orte verbunden sind. Es geht aber auch um Spiel, Spaß, Tanz, Unterhaltung, Genuss, Konsum und Zusammensein. So könnte man auch sagen, dass der Jugendschutz traditionell eher als bewahrend, vermeidend, belehrend, verbietend, sanktionierend, also lustfeindlich wahrgenommen

wird. Nikles<sup>1</sup> weist in seinem Beitrag auf die »moralische Grundlegung« hin, die anfangs noch ungebrochen das Denken und Handeln im Jugendschutz bestimmte, jetzt aber durch die Prozesse von Wertepluralismus, Individualisierung, Differenzierung der Erziehung in Elternhaus, Schule und Freizeit zunehmend infrage gestellt wurde. Auch wenn wir die damaligen moralischen Grundlegungen des Jugendschutzes heute nicht mehr in dieser Art übernehmen würden, so weisen die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit jedoch darauf hin, dass wir gesellschaftliche Regeln aufgestellt haben und aufstellen wollen, die wir für ein gesundes Aufwachsen junger Menschen für wichtig halten.

### Jugendschutz in der Öffentlichkeit

Auch bezüglich der Umsetzung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit hat es unterschiedliche Entwicklungen gegeben, wobei die grundsätzlichen Schutzziele Bestand hatten. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes werden im Rahmen ordnungsrechtlicher Maßnahmen bei Anbietern und Gewerbetreibenden kontrolliert und Verstöße gegebenenfalls sanktioniert. Diese Regeln stellen gleichzeitig aber auch eine Orientierung für Familien dar, für Eltern bei der Ausübung ihrer Erziehungsverantwortung, genauso wie sie Reibungsflächen für Jugendliche bieten, sich mit den gesetzten Grenzen auseinanderzusetzen. Die Einführung der erziehungsbeauftragten Person hat Eltern besonders bei Disco-Besuchen der Kinder mehr Verantwortung übertragen. Andere Entwicklungen zeigen sich beim Schutz vor den gesundheitlichen Folgen des Konsums der legalen Suchtmittel Alkohol und Tabak, Stichworte sind hier E-Shishas und Alkopops. Werbeverbote und digitale Kassensysteme in Supermärkten hatten positive Effekte auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

## Impressum

**HERAUSGEBER:** Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ)  
Mühlendamm 3, 10178 Berlin  
www.bag-jugendschutz.de  
**DESIGN + KONZEPT:** CCGB Maria-Nicole Becker  
**DRUCK:** print24 Deutschland/unitedprint.com  
Deutschland GmbH

Alle Rechte vorbehalten.

Berlin 2021

Gefördert vom:



durch Gewerbetreibende. Die gesamtgesellschaftlichen Debatten um die gesundheitsschädlichen Folgen des Rauchens und die Einführung entsprechender gesetzlicher Regelungen zeigten deutliche positive Effekte: Bei den 12- bis 17-Jährigen ist laut Repräsentativbefragungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) seit 2001 ein starker Rückgang der Raucherquote zu erkennen von 28 Prozent im Jahr 2001 auf nur noch 6 Prozent im Jahr 2019, die Quote der Jugendlichen, die noch nie geraucht haben stieg von 51 Prozent 2005 auf 85 Prozent im Jahr 2019 an.<sup>2</sup> Diese Beispiele zeigen, wie sehr der Jugendschutz in der Öffentlichkeit immer auch mit gesellschaftlichen Entwicklungen verschränkt ist.

### Jugendschutz und digitale Medien

Die am 1. Mai 2021 in Kraft getretene Novellierung des Jugendschutzgesetzes erfolgte mit dem Ziel der Anpassung des Jugendschutzgesetzes an das geänderte Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen<sup>3</sup>, die die Jugend- und Familienministerkonferenz 2018 im Bund-Länder-Eckpunkt Papier gefordert hatte: »Die digitale Fürsorge erfordert, Jugendmedienschutz ganzheitlich und von den Rechten und Bedürfnissen des Kindes aus zu denken, Eltern zu unterstützen und Anbieter nicht aus ihrer Verantwortung zu entlasten.«<sup>4</sup>

Tatsächlich haben wir den stärksten Wandel von Jugendschutz-Themen im Zuge der Digitalisierung erlebt. Das begann mit der allgemeinen Verbreitung des Internets vor 25 Jahren, damals standen die jugendgefährdenden Inhalte im Internet in der Diskussion. Der Schwerpunkt des Jugendschutzes lag auf Fragen der Konfrontation mit problematischen Inhalten,

Bilder brutaler Gewalt im Internet und gewalthaltige Computerspiele, rechtsradikale Internetseiten und Holocaust-Leugnung, Internetforen zu selbstverletzendem Verhalten seien genannt. Dann kam das web 2.0 mit den ersten Social-Media-Plattformen, Schüler-VZ und Schüler-CC, die später von Facebook abgelöst wurden. Der Kinder- und Jugendschutz beschäftigte sich mit den Fragen der Kommunikation auf diesen Plattformen, die Themen Cybermobbing und Cybergrooming, die Anbahnung sexueller Gewalt traten in den Vordergrund, aber auch Fragen der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes. Das Handy erhielt immer mehr Funktionen zur Nutzung von Musik, Fotos und Internet. Happy Slapping, die Verbreitung von pornografischen Bildern auf Schulhöfen wurden problematisiert, man versuchte dem mit Handyverboten in der Schule zu begegnen. Das Gaming, Gewalt in Computerspielen, die Online-Rollenspiele (MMORPGs) und die Risiken der exzessiven Mediennutzung wurden öffentlich diskutiert. Heute haben wir eine neue Stufe der digitalen Durchdringung des Lebensalltags erreicht: smart und mobil – 24/7 online. Die Digitalisierung durchdringt alle Lebensbereiche, auch den Familienalltag, eine Kommunikation ohne das Smartphone scheint undenkbar, Smartspeaker, digital Toys, digital gesteuerte Haushaltsgeräte halten Einzug, das gemeinsame Familienleben wird über Social-Media-Plattformen kommuniziert, alle Daten werden in der Cloud gespeichert. Heute sprechen wir von den digitalen Lebensräumen junger Menschen, die dort ganz besonders aktiv sind. Der 2019 erstmalig von der Bundeszentrale für jugendgefährdende Medien herausgegebene »Gefährdungsatlas« zählt insgesamt 35 Risikobereiche für Kinder und Jugendliche bei der Nutzung digi-

taler Medien auf.<sup>5</sup> Dementsprechend wird zum Beispiel von Kinderärzten und Kritikern dieser Entwicklung eine Beschränkung des Zugangs zu digitalen Medien gefordert. Gleichzeitig haben die beiden letzten Jahre unter den Bedingungen der Pandemie gezeigt, dass Kinder, die über keinen guten Anschluss an digitale Kommunikationsmedien verfügen, sowohl sozial abgehängt als auch von den Bildungsprozessen ausgeschlossen waren. Sie werden damit zusätzlich zu möglicherweise prekären sozialen oder familiären Verhältnissen benachteiligt. Dass international jetzt über die Rechte von Kindern in der digitalen Welt diskutiert wird, verdeutlicht die Bedeutung dieser Entwicklung. Kinder haben das Recht auf digitale Beteiligung, dabei haben sie auch das Recht auf Schutz vor schädlichen und rechtswidrigen Angeboten. Ein zeitgemäßer Jugendschutz muss im gesetzlichen Bereich darauf genauso reagieren, wie mit präventiven Angeboten.

### Teilhabe – Schutz – Befähigung

Diese drei Postulate bestimmen aktuell die Debatten zur Entwicklung eines modernen Jugendschutzes in den Medien, der mit der Novellierung des Jugendschutzgesetzes 2021 verbundene Perspektiv- und Paradigmenwechsel wird hier am deutlichsten. War der Schutzgedanke in den Gesetzeswerken bisher fast ausschließlich mit Regularien der Abgabe und Verbreitung verknüpft, so geht das Jugendschutzgesetz jetzt vom Recht der Kinder auf digitale Beteiligung aus und verlangt, dass die digitalen Lebensräume sicher gestaltet werden müssen. Die Benennung der vier Schutzziele im JuSchG stellt einen Fortschritt dar. Der Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung ist hier vorrangig zu nennen, denn hierunter werden nicht nur die Risiken digitaler Interaktion erfasst, hier wird die Persönlichkeit jedes Kindes in den Mittelpunkt des Schutzgedankens gestellt. Der Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden und vor jugendgefährdenden Medien entspricht der bisherigen Praxis des Jugendmedienschutzes, erweitert durch die Konkretisierung von zu berücksichtigenden Risiken und den sogenannten Deskriptoren als Orientierungshilfe für Eltern und pädagogische Fachkräfte. Die Förderung von Orientierung für Kinder, Jugendliche, Eltern und pädagogische Fachkräfte bei der Mediennutzung und Medienerziehung zielt schließlich auf Befähigung ab. Hieraus ergeben sich aber klare Aufgaben für alle Bereiche von Bildung und Erziehung, weitere Anstrengungen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu entwickeln und umzusetzen.

### Fazit und Ausblicke

Wir müssen in unserer Gesellschaft eine Kultur der Nutzung digitaler Medien entwickeln, sowohl in Familien als auch bei den Peers untereinander, gefordert sind auch Institutionen von Bildung und Erziehung und alle gesellschaftlichen Gruppen. Nicht alles lässt sich durch Gesetze regeln, wir müssen in einen gesellschaftlichen Austausch treten, wie wir die digitalen Informations-, Kommunikations- und Unterhaltungsmedien und Apps nutzen wollen, welche Regeln wir uns selber

geben. Bildung schützt! Wir brauchen digitale Bildung in allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe und in allen Bildungseinrichtungen beginnend in der frühkindlichen Bildung und dann in der Schule ab Schulbeginn. Eltern müssen in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt werden, entsprechende flächendeckende Angebote benötigen wir in allen Bundesländern. Fachkräfte benötigen Fortbildung und Beratung zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. Aber auch Anbieter müssen ihrer Verantwortung gerecht werden. Datenschutzregelungen und technische Möglichkeiten müssen den Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleisten. **Teilhabe – Schutz – Befähigung.** Dieser Dreiklang, basierend auf den Grundlagen der VN-Kinderrechtskonvention überwindet das bisher vorrangig geltende Prinzip des eher ordnungsrechtlich begründeten gesetzlichen Jugendschutzes – im Mittelpunkt stehen das Wohl des Kindes und das Recht des Kindes auf ein gesundes Aufwachsen. Auch der Jugendschutz in der Öffentlichkeit sollte auf diese Grundlage gestellt werden. Ausgehend vom Recht des Kindes auf ein gesundes Aufwachsen müssen die Risikobereiche und Schutzmaßnahmen benannt werden. Perspektivisch muss sich der Kinder- und Jugendschutz immer wieder an die Entwicklungen im digitalen Bereich anpassen, um zukunftsfähig zu bleiben.



Jugendschutz und digitale Medien – prozesshafte Veränderungen. Urheber: Klaus Hinze

- 1 vgl. Nikles, Bruno W.: Die »Aktion Jugendschutz« wird fünfzig: Zur Institutionalisierung des gesellschaftlichen Diskurses über Jugendgefährdungen S. 18 ff. in diesem Heft
- 2 Quelle: Orth, B.; Merkel, C. (2020): Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2019. Köln  
Abruf am 18.08.2021
- 3 Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode Drucksache 19/24909, S. 19
- 4 Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) am 03./04. Mai 2018 in Kiel: TOP 7.1 Jugendmedienschutz; Bund-Länder-Eckpunktepapier »Kinder- und Jugendmedienschutz als Aufgabe der Jugendpolitik«
- 5 Brügggen, Niels; Dreyer, Stephan; Gebel, Christa; Lauber, Achim; Müller, Raphaela; Stecher, Sina (2019): Gefährdungsatlas. Digitales Aufwachsen. Vom Kind aus denken. Zukunftssicher handeln. Herausgegeben von: Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. Bonn 2019.

### Klaus Hinze

Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) e. V.

# Jugendschutz im Gespräch ... mit der Bundesjugendministerin

CHRISTINE LAMBRECHT



Im Vorfeld des 70-jährigen Jubiläums der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ) haben wir mit der Bundesjugendministerin Christine Lambrecht über den Stellenwert des erzieherischen und des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes gesprochen. Im Fokus standen neben dem novellierten Jugendschutzgesetz und hier besonders der neuen Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, die Reform des SGB VIII und die Kinderrechte, aber auch die Regelungen beim Jugendschutz in der Öffentlichkeit.

**Das Jugendschutzgesetz ist mit Schwerpunkt im Bereich des Jugendmedienschutzes in diesem Jahr novelliert worden. Wie stehen Sie zu europaweiten gesetzlichen Regelungen, um den Jugendschutz in den Medien zu stärken?**

Eine der zentralen Herausforderungen im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes ist es, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Risiken mit der Ermöglichung einer unbeschwertten Teilhabe an der digitalen Welt in einen Einklang zu bringen. Die Mediennutzungsrealität ist digital und wird geprägt durch internationale und global agierende Technologieunternehmen. Zur Ermöglichung dieses Einklangs und einem guten Aufwachsen mit Medien sind daher auch eine internationale Zusammenarbeit und multilaterale Strategien unabdingbar. Europäische Regulierungsvorhaben, wie die im Jahr 2018 novellierte Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) oder der Ende letzten Jahres von der EU-Kommission vorgelegte Verordnungsvorschlag über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste - DSA) setzen auch für den Kinder- und Jugendmedienschutz immer wieder neue Impulse. Das Bestreben einen einheitlichen Binnenmarkt zu erreichen, ist einer der Grundfesten der europäischen Idee. Bei allem muss jedoch die Frage zählen, ob das, was am Ende bei den Kindern und Jugendlichen ankommt, eine tatsächliche Verbesserung darstellt. Ich denke, wir sind mit dem novellierten Jugendschutzgesetz im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes auch auf europäischer Ebene schon sehr gut aufgestellt. Hier geht es jetzt um die Umsetzung der neuen Regelungen, für die wir mit der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz einen starken Player auf das Feld führen können. Wir verfolgen daher auch die Diskussion um den DSA sehr aufmerksam und setzen uns für eine bestmögliche Berücksichtigung und Verwirklichung einer kinderrechtlichen Perspektive ein.

**Das achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist ebenfalls gerade reformiert worden. Der für den Kinder- und Jugendschutz relevante Paragraph 14 zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz ist dabei unverändert geblieben. Welche Bedeutung messen Sie diesem Aufgabenbereich im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe bei und wo sehen Sie hinsichtlich der Umsetzung des erzieherischen Jugendschutzes vorrangigen Handlungsbedarf?**

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist ein wichtiges Instrument, um Kinder und Jugendliche vor möglichen Gefahren, denen sie in ihrem Alltag begegnen können, zu schützen. Es ist daher von zentraler Bedeutung im Sinne von Prävention, dass Kinder und Jugendliche stark gemacht werden, um Risiken und Gefahren zu erkennen. Ebenso müssen sie Kompetenzen erlangen, damit sie mit akuten Risiken und Gefahren sicher umgehen können. Gerade das Thema Medienkompetenz spielt hier eine wichtige Rolle. So gab es im Vorfeld der von Ihnen angesprochenen Reform des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) auch Diskussionen zu diesem Thema.

Das BMFSFJ hatte in Vorbereitung der Reform von November 2018 bis Dezember 2019 den Dialogprozess »Mitrede-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe« durchgeführt. Ziel des Prozesses war, Meinungsbilder zu der Frage zu erhalten, wie die Situation von jungen Menschen und ihren Familien verbessert werden kann, um auf dieser Grundlage gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu identifizieren. In diesem Rahmen wurde auch das Thema erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Zusammenhang mit dem Thema Stärkung der Medienkompetenz diskutiert. Wichtig war zu erkennen, dass bereits auf der Grundlage des geltenden § 14 SGB VIII die Kinder- und Jugendhilfe die Aufgabe hat, jungen Menschen Medienkompetenz zu vermitteln. Insofern muss die

Kinder- und Jugendhilfe bereits auf der Grundlage der aktuellen Gesetzeslage die Angebote für Kinder und Jugendliche im Bereich der Medienkompetenz immer weiter ausbauen und neuen Entwicklungen anpassen.

**Der strukturelle Kinder- und Jugendschutz legt den Fokus auf die Schaffung von kinder- und jugendgerechten Lebensbedingungen. Gemäß Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder und Jugendliche das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, zu partizipieren. Wo sehen Sie Möglichkeiten, Kinder und Jugendliche auch im Kinder- und Jugendschutz angemessen zu beteiligen?**

Kinderrechte ernst zu nehmen, heißt auch, Kinder und Jugendliche als Expertinnen und Experten in eigener Sache an wichtigen Entscheidungen ernsthaft und nachhaltig zu beteiligen. Dieser partizipatorische Ansatz wird durch das novellierte Jugendschutzgesetz an verschiedener Stelle verwirklicht. So ist etwa bei der Erarbeitung der Leitlinien der freiwilligen Selbstkontrolle über Vorsorgemaßnahmen die Sichtweise von Kindern und Jugendlichen einzubeziehen. Das kann man am besten, wenn man junge Menschen selbst tätig werden lässt. Ein weiteres zentrales institutionalisiertes Beteiligungsformat ist der Beirat der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz. Die Bundeszentrale wird in ihrer Arbeit durch einen Beirat unterstützt, bei dem sie selbstverständlich auch Kinder und Jugendliche einbeziehen muss.

»

»Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist ein wichtiges Instrument, um Kinder und Jugendliche vor möglichen Gefahren, denen sie in ihrem Alltag begegnen können, zu schützen.«

**Die Themen und Handlungsfelder des Kinder- und Jugendschutzes unterliegen einem fortwährenden Wandel. In welchen Bereichen sehen Sie zukünftige Herausforderungen und Handlungsbedarf?**

Für den Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes soll die Bundeszentrale auch die zahlreichen Akteure des Kinder- und Jugendmedienschutzes zusammenführen und im gemeinsamen Austausch Konzepte für die stetige Weiterentwicklung des hochdynamischen Themenfeldes entwickeln. Technischer Fortschritt darf nicht zu gesellschaftlichem Rückschritt führen. Das novellierte Jugendschutzgesetz wurde auch von dem Ansatz getragen, hinreichend zukunftsorientiert zu sein und auf neue Herausforderungen reagieren zu können. Gerade im Bereich der Vorsorgemaßnahmen können so fortwährend passende Lösungen für zukünftige Entwicklungen gefunden werden.

Auch im Bereich des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit spielt die Digitalisierung eine Rolle. Ich denke da etwa an digitale Vertriebswege von Alkohol- und Tabakprodukten. Hier müssen wir hinterfragen, ob die bestehenden Regeln aus-

reichend sind und ob nicht an der einen oder anderen Stelle noch Nachbesserungsbedarf besteht. Im besten Fall finden wir gemeinsam auch für den »klassischen« Kinder- und Jugendschutz Lösungen, die beständig sind und auch Raum für neue Herausforderungen lassen.

**Seit 70 Jahren setzt sich die BAJ für die Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ein, vertritt ihre Interessen in der Öffentlichkeit und regt Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes an. Was wünschen Sie der BAJ für das kommende Jahrzehnt? Wo sehen Sie die Bedeutung der BAJ für den Kinder- und Jugendschutz?**

Die BAJ ist eine ungemein wertvolle und verlässliche Partnerin und gehört in Deutschland im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes schlicht zur gewachsenen Infrastruktur. Ich wünsche der BAJ für das kommende Jahrzehnt weiterhin die nötige Willensstärke und Flexibilität, sich den Herausforderungen des Kinder- und Jugendschutzes zu stellen. Dabei bin ich sehr zuversichtlich, denn das »hohe Alter« der BAJ ist für mich ein klarer Beleg eines Reaktions- und Anpassungsvermögens, welches junge Menschen, Eltern und Fachkräfte seit nunmehr 70 Jahren durch die sich stetig wandelnden und im Kern doch immer gleich bleibenden Anforderungen an ein unbeschwertes Aufwachsen leitet. Man kann nur sagen: Weiter so.

Vielen Dank Frau Ministerin.

**Christine Lambrecht**

Seit 20. Mai 2021 Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.  
Seit Juni 2019 Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz.



**1951**  
Aktion Jugendschutz-  
Hauptgeschäftsstelle



**1951**  
Gesetz zum Schutze der Jugend  
in der Öffentlichkeit (JöSchG)



**1953**  
Gesetz über die Verbreitung  
jugendgefährdender Schriften (GjS)

## 10 Jahre Aktion Jugendschutz

Dr. Walter Becker

Wenn eine Arbeitsgemeinschaft auf ein Decennium voller Mühe, Arbeit, auch voller Rückschläge und teilweise erreichter Erfolge zurückblicken kann, so ist sicherlich kein Grund zum Jubilieren gegeben. Aber eine Rückbesinnung ist einmal nötig, damit der Weg in die Zukunft beschrritten werden kann. Der Gründungstag der Aktion Jugendschutz ist eigentlich schwer festzustellen. Im Jahre 1951 schlossen sich verantwortliche Männer und Frauen zusammen, um den Jugendschutzbemühungen eine festere Form zu geben. Schon vorher hatte aber die Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren das Thema Jugendschutz in ihr Arbeitsprogramm aufgenommen. Als nach dem Zweiten Weltkrieg jene große Jugendnot offenbar wurde, als viele junge Menschen heimat- und obdachlos umherirrten, als eine bedrohliche Zunahme der Geschlechtskrankheiten festzustellen war, als die Jugendkriminalität anzusteigen begann, rief man Eltern, Erzieher und Verantwortliche auf, über der Überwindung der bitteren äußeren Not die Jugend nicht zu vergessen. Damals entstanden aus kleinen Anfängen auch die ersten Jugendwohnheime, die heimatlose junge Menschen aufnahmen. Unvergessen sei das ehrliche Bemühen verantwortungsbewußter Männer, wie Prälat Msgr. Heinrich Czeloth und Hans Seidel, die innerhalb der DHS 1947 einen Arbeitskreis für Jugendschutz ins Leben riefen. Als die Hoheneck-Zentrale und die Deutsche Hauptstelle ihren Sitz noch in Büren hatten, veranstalteten sie bereits die ersten Jugendschutzwochen. Dankbar sei der unermüdlichen Tätigkeit von Arthur Uhlemann, des jetzigen Direktors der DHS, gedacht, der sich als Redner auf den Jugendschutzwochen einsetzte! Damals mußte man noch mit der alten Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 10.6.1943, mit dem Geschlechtskrankengesetz in alter Fassung, mit dem Lichtspielgesetz und mit dem Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schmutz- und Schundschriften arbeiten. Man erklärte aber bereits, daß wichtiger als die Aufwärmung der alten Gesetze das Aufrütteln der Gewissen von Eltern, Erziehern, Fürsorgern, Polizei und Jugend selbst sei. Damals galt es, Mindestforderungen der Jugendziehung durchzusetzen und dem fatalistischen Pessimismus, der sich gegenüber der zunehmenden Jugendverwahrlosung und den tatsächlich vorkommenden Exzessen bemerkbar machte, zu überwinden. Man sah es damals schon als Aufgabe an, die öffentliche Meinung umzustellen und alle Verantwortlichen in den Ämtern und in der freien Arbeit für diese Ziele zu gewinnen.

Erinnert sei an ein »Handbuch zur Aktion Jugendschutz«, das vom Hoheneck-Verlag im Juli 1948 in einer »Lose-Blatt-Form« herausgegeben wurde. Der damalige Sozialminister von Nordrhein-Westfalen, Dr. Amelunxen, förderte diese Aktion, Wissenschaftler, wie die Professoren Dr. med. Graf in Dortmund und Dr. Strecker in Gießen, stellen sich in den Dienst der Sache. Man überlegte auch, wie man organisatorisch eine allgemeine »Aktion zum Schutze der Jugend« starten könne. Daß man damals von der Bekämpfung der Suchtgefahren ausging, wird nicht verwundern. Dankbar erinnert sei an die ersten Jugendschutzwochen, die beispielsweise im Juni 1948 im Lande Oldenburg durchgeführt wurden. Damals stellten sich auch die Kirchen in den Dienst der Sache, hielten unter dem Eindruck der besonderen Gefährdung der Zeit Sühneandachten ab und forderten die Eltern auf, sich dem Thema Jugendschutz zu stellen. Der Verfall und die Reform der Währung brachten eine Fülle neuer Probleme und Anpassungsschwierigkeiten für die Jugend.

BEITRAG aus 5/1960

Fritz Stückrath, Hamburg  
**20 Stunden in der Woche vor dem Bildschirm**

Bereits im Jahre 1949 arbeitete ein Referat Jugendschutz innerhalb der DHS und nahm auch Stellung zum Entwurf eines neuen Gesetzes zum Schutze der Jugend. Im übrigen verlagerte sich die Thematik der Jugendschutzwochen mehr und mehr zu einer vorbeugenden Aufklärungs- und Erziehungsarbeit. In dieser Zeit war es auch die Bundesregierung, die nach der Überwindung der ersten materiellen Nachkriegsnöte die positiven Maßnahmen zum Schutze der Jugend zu unterstützen begann. Der damalige Regierungsdirektor Dr. Rothe vom Innenministerium in Bonn schrieb im Juli/August-Heft 1951 der Zeitschrift »Begegnung«, daß es wünschenswert sei, wenn Männer und Frauen, die eine genauere Kenntnis von der deutschen Jugend hätten, mehr als bisher mit den Regierungen des Bundes und der Länder zusammenarbeiteten. Negative Kritik an den bisherigen Maßnahmen sei vielfach zu finden, ein aufbauender Hinweis aber noch selten. Aus den ersten Anfängen der Aktion Jugendschutz heraus kam es dann zur Gründung einer fester gefügten Organisation, die allmählich aus der DHS herausgelöst werden sollte. Der Verfasser dieses Aufsatzes wurde von Anfang an der Vorsitzende dieser Aktion und erinnert sich mit Freude der eingehenden Gespräche mit Hans Seidel und Msgr. Heinrich Czeloth vor zehn Jahren. Beide Weggenossen erleben die Zehn-Jahresfeier nicht mehr. Hans Seidel starb am 23.06.1955 und Prälat Heinrich Czeloth am 15.12.1958. Hans Seidel war der mit einem umfassenden Wissen ausgestattete Idealist, der die Idee des

Jugendschutzes als Hauptgeschäftsführer der DHS und der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendschutz vorantrieb. Von ihm stammen zahlreiche grundlegende Schriften über die verschiedenen Aspekte des Jugendschutzes, die heute noch ihre Bedeutung haben. Msgr. Heinrich Czeloth war ein uneigennütziger Verfechter seiner Ideen, ein Feuergeist und Eiferer, stets voller neuer Gedanken. Beider Andenken wird in der Aktion Jugendschutz stets lebendig bleiben. Im Oktober 1951 kam es zu einer offiziellen Gründung der Aktion. Als Mitglieder des Vorstandes wurden weiterhin bestellt: Prof. Dr. Th. Gläß, Hildesheim, Dr. Rothe in Bonn, Dipl.-Volkswirt Mechtild König in Bethel, Dr. Ilse Hoffmann in Dortmund, Maria Deventer in Münster, Ministerialrätin Dr. Laarmann in Düsseldorf und Kirchenrat Dölker in Stuttgart. Auch die beiden zuletzt genannten Persönlichkeiten, denen der Jugendschutz außerordentlich viel zu verdanken hat, weil nicht mehr unter den Lebenden.

Als es am 28. Dezember 1951 in Hamm zu einer ersten Arbeitsbesprechung des erweiterten Vorstandes kam, waren schon zahlreiche Verbände, aber auch Behörden vertreten, die, namentlich im Blick auf das am 4. Dezember 1951 verkündete Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, einen Arbeitsausschuß bildeten. Gleichzeitig konnten neben der Bundesarbeitsstelle einzelne Landesarbeitsstellen ins Leben gerufen werden, zunächst in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Bayern. Die Entwicklung der Landesarbeitsstellen ging verschiedene Wege. Am günstigsten konnte sich die Landesarbeitsstelle in Nordrhein-Westfalen entwickeln, weil sie, namentlich dank der Tätigkeit des Geschäftsführers, MdL Ernst Molis, großes Verständnis bei den Behörden fand und eine stetige Förderung erfuhr. Auch in Hamburg bildete sich aus der Hamburger Landesstelle gegen die Suchtgefahren zunächst ein Fachausschuß für alkohol- und tabakfreie Jugendziehung, der sich auch mit der Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit befaßte. Im Jahre 1954 gab sich dieser Ausschuß den Namen »Aktion Jugendschutz« und konstituierte sich im November 1959 als eingetragener Verein. Gleich nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit kam es darauf an, die diesem Gesetz zugrundeliegenden Gedanken möglichst in weite Kreise zu tragen. Damals wurde zum Beginn der Aktionen – am 11. Februar 1952 – eine Kundgebung im Düsseldorfer Landtag veranstaltet, die die Grundgedanken des Gesetzes einer weiten Öffentlichkeit bekanntgeben sollte. Der damalige Bundestagspräsident, Oberkirchenrat Dr. Ehlers, erklärte in seiner Eröffnungsansprache: »Als wir jung waren, haben wir kritisch die Unterschiede zwischen Jugendfürsorge und Jugendbewegung angesehen. Heute sind uns diese Unterschiede merkwürdig unlebendig geworden, weil wir



spüren, daß es nicht um die Formen, sondern um die Sache geht, um die Bildung einer Gemeinschaft der Jugend und für die Jugend.« Er sagte zum Abschluß: »Nicht darum handelt es sich, daß wir hier etwa mit einer großen Organisation aufmarschieren, sondern daß wir und alle verantwortungsbewußten Kräfte unseres Volkes unsere Verpflichtung an der Jugend aus dem Geiste echter brüderlicher Liebe heraus erfüllen.« Von der Seite der Regierung, aus der Verwaltung, von der Pädagogik, aus den Kreisen der Eltern und aus der Öffentlichkeit heraus wurden Bekenntnisse zum Gedanken des Jugendschutzes abgelegt. Die Leiterin der Arbeiterwohlfahrt, Frau Emma Schulze, sprach den gewichtigen Satz: »Die einzigen Forderungen, für deren Erfüllung wir garantieren können, sind die Forderungen an uns selbst. Wenn jeder von uns täglich Wort und Leben in Einklang bringt, wenn wir wagen, mit unseren Ohren zu hören, mit unseren Augen zu sehen und nachzudenken, um dann zu sagen, was wir erkannt haben, dann werden wir selber wachsend die heranwachsende Generation verstehen.« Der Verfasser faßte dann die Forderungen an den Gesetzgeber zusammen und trat vor allem für positive Maßnahmen zum Schutze der Jugend ein. Schon vorher hatte Hans Seidel den Gedanken vertreten, daß der Jugendschutz gewissermaßen eine neue »dritte Kraft« in der Jugendhilfe sei, weil er erkannte, daß Jugendschutz weder unter Jugendfürsorge noch unter Jugendpflege zu bringen sei. Diese grundsätzlichen Überlegungen wurden weitergeführt, wobei die damalige Hauptarbeitsstelle der Aktion Jugendschutz eine immer festere Form gewann. Sie wurde getragen von den Gruppen, von Verbänden, Zusammenschlüssen oder Einrichtungen, deren Haupt- oder Teilzweck die Förderung von Aufgaben des gesetzlichen oder erzieherischen Jugendschutzes war, von entsprechenden Behörden und Dienststellen des Bundes und von den Landesarbeitsstellen der Aktion Jugendschutz. Die Hauptarbeitsstelle

**JUGENDSCHUTZ**  
Zweimonatszeitschrift  
für erzieherischen und  
gesetzlichen Schutz der  
Jugend  
Heft 3\_Mai/Juni 1961



**3. Juni 1954**  
Konstituierung als Bundesarbeitsstelle  
in Hamm



**1954**  
Namensgebung »Aktion Jugendschutz«



**1955**  
Trennung der Geschäftsführung  
von Aktion Jugendschutz und DHS



Aktion Jugendschutz wurde tätig in einer Hauptversammlung, in einem Arbeitsausschuß, im Vorstand, in einer Finanzkommission und in einer Geschäftsstelle. Ziel war und bleibt, das Anliegen des gesetzlichen und des erzieherischen Jugendschutzes zu fördern und in die Breite zu tragen.

BEITRAG aus 3/1963

### Ein neues Fernseh-Problem Gefahr für Nicht-Fernseh-Kinder?

In der Folgezeit wurde diese Arbeit immer intensiver in Wort und Schrift durchgeführt. Die nötigen Kommentare zum Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und zum Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (vom 9. Juni 1953) wurden für die Praxis geschrieben. Ab Januar 1953 wurden Jugendschutz-Rundbriefe als Informationen der Aktion Jugendschutz herausgegeben. Gleichzeitig wurde die Tätigkeit in den Jugendschutzwochen intensiviert. Es ist schwer, die Zahl der Jugendschutzwochen anzugeben, es sind, wie ich glaube, mindestens eintausend veranstaltet worden mit einem ganz einheitlichen Ziel der Aufklärung und Unterrichtung der Eltern, aber mit sehr unterschiedlichen Programmen und Schwerpunkten. Von den ganz großen Jugendschutzwochen, wie sie etwa in Hamburg 1952, 1957 und 1961 durchgeführt worden sind, bis zu den kleinen Jugendschutzwochen von Betrieben und Verbänden kam aber immer dieser einheitliche Leitgedanke zum Ausdruck. Der vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge herausgegebene Band über Organisation und Tätigkeit der Jugendämter in der Bundesrepublik und Westberlin versucht für 1957/58 diese Tätigkeit der Jugendämter zu erfassen. Danach hat etwa ein Viertel der Jugendämter Jugendschutzwochen durchgeführt. 86 Jugendämter hatten allein für das Rechnungsjahr 1958/59 eine solche Woche geplant. Die freie Arbeit ist aber in diesen Zahlen nicht annähernd erfaßt. Die Vorbereitungen dieser Jugendschutzwochen, die Stellung und Schulung von Referenten, brachte der Zentrale in Hamm eine Fülle von Arbeit. Erinnert sei an die Jugendschutzwochen in Regensburg, die zu grundsätzlichen Bemerkungen von Franz Wanderer geführt haben (Heft 2 der »Beiträge zur Jugendhilfe«, 1952). Man ging auch bald schon in die Betriebe; eindrucksvoll war eine Jugendschutzwoche in den Betrieben der Bergbau-AG »Neue Hoffnung« in Oberhausen (12. bis 17. Oktober 1953), ebenso eine Woche der Jugend im Hauptdurchgangslager Unna-Massen. Damals wandte man sich besonders an die Flüchtlingsjugend und machte den Eltern klar, daß sie das Schicksal ihres Kindes in der Hand haben. Der Verfasser erinnert sich der Jugendfilmwochen in Konstanz, die von Robert Brüntrup gestaltet wurden.

Ende Februar 1956 veranstaltete Oberhausen eine Jugendschutzwoche mit der Überschrift »Du und der Film«. Eine Fülle von Programmen mit Anregungen und Plänen, mit neuen Ideen und Referaten liegt in der Bundesarbeitsstelle der Aktion Jugendschutz und vermag künftige Planungen zu befruchten. Besonders nahm sich die Aktion Jugendschutz einzelner neu aufkommender Probleme an, beispielsweise der Frage der Gefährdung der Jugend durch die Besatzungstruppen. Auf Grund einer am 9. April 1953 stattgefundenen Aussprache zwischen Bundeskanzler Dr. Adenauer und Vertretern deutscher Regierungsstellen und der Hohen amerikanischen und französischen Behörde über die Möglichkeiten der Unterstützung deutscher Bemühungen bei der Durchführung von Jugendschutzmaßnahmen in den besonderen Gefährdungsgebieten der französischen Zone kam es am 30. April 1953 zu einer Konferenz im Landratsamt in Birkenfeld und damit zur Besprechung von Problemen, die heute noch nicht gelöst sind. Eindrucksvoll war im gleichen Jahre (12. bis 15. Oktober 1953) der Kongreß für alkohol- und tabakfreie Jugenderziehung in Bielefeld, der von der DHS veranstaltet wurde und namentlich Kreise der Lehrerschaft mit den Problemen des Jugendschutzes konfrontierte. In organisatorischer Hinsicht bestanden wegen der Verflechtung zwischen Aktion Jugendschutz und DHS immer noch gewisse Schwierigkeiten. Den Verantwortlichen war dabei klar, daß die Bekämpfung der Suchtgefahren einen wichtigen und nie wegzuleugnenden Bestandteil der Jugendschutzarbeit zu bilden habe. Im Jahre 1954, als die Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendschutz stärker mit Beihilfen aus dem Bundesjugendplan gefördert werden konnte, kam es zu einer strafferen Zusammenfassung in der Hauptarbeitsstelle. Es ergab sich die Notwendigkeit einer ordentlichen Konstituierung und einer möglichst klaren Trennung von der DHS. Damals wurde auch festgelegt, daß die Bundesarbeitsstelle sich auf die Arbeiten auf Bundesebene beschränken sollte; während die Länderarbeitsgemeinschaften und Landesarbeitsstellen die Fragen, die im einzelnen Lande auftauchen, behandeln sollten. Am 3. Juni 1954 fand eine konstituierende Sitzung der Bundesarbeitsstelle Aktion Jugendschutz in Hamm statt. An Stelle der bisherigen Richtlinien, die die Arbeit trugen, wurde eine Arbeitsordnung verabschiedet. Damals setzte sich der Vorstand zusammen aus Dr. Becker, Prälat Czeloth, Dr. Calmes, Wilhelm Biel, Pastor Fortmüller, Frau Wilma Pfankuch und Hans Seidel. Auch Dr. Michael Calmes, der Generalsekretär des Volkswartbundes, gehört zu der Zahl der allzu früh Heimgegangenen. Er war ein wahrhaft gütiger Mensch, der mit einem ausgezeichneten Fachwissen namentlich die Fragen der Literaturpädagogik stets vorangetrieben hat. Im Jahre 1955 wurde ein neues Jugendschutzproblem sichtbar, als der schon zu Beginn der Wirtschaftswunderzeit aufkommende Massen-

tourismus Camping und Trampen zu allgemein bekannten Begriffen werden ließ: Damals wurde in Bonn (März 1955) mit den beteiligten Fachvertretern eine erste Besprechung durchgeführt, auf deren Ergebnissen man noch heute aufbauen kann. Gleichzeitig führte die neu ins Leben gerufene Bundeswehr zu eingehenden Überlegungen über einen geeigneten Jugendschutz im Militärlieben. Hans Seidl, der schon vor dem Weltkrieg die Wehrmachtsbetreuungshome zusammengefaßt hatte, trug seine Gedanken noch kurz vor seinem Tode in Jugenheim/Bergstraße vor. Der Verfasser erinnert sich, daß damals – im Frühjahr 1955 – Hans Seidel noch einmal das Feuer seiner Beredsamkeit entfachen konnte, ehe er von uns ging. Es ergab sich eine enge Zusammenarbeit mit dem von der Arbeitsgemeinschaft für Jugendfürsorge ins Leben gerufenen Fachausschuß Jugendschutz, dessen Vorsitzender der Unterzeichnete wurde, so daß er »in Personalunion« alle Bestrebungen des Jugendschutzes einigen konnte. Nach Seidels Tod übernahm am 1. Juli 1955 Robert Brüntrup die Hauptgeschäftsführung der Bundesarbeitsstelle Jugendschutz. Jetzt kam es zu der lange gewünschten Trennung der Geschäftsführung von Aktion Jugendschutz und DHS. Brüntrup, der inzwischen als Leiter einer Erziehungsberatungsstelle in Fulda tätig ist, hat in Vorträgen und wissenschaftlichen Arbeiten den Jugendschutz wesentlich gefördert. Er hat die Modellaktion über Jugendschutz und Film, über Jugendschutz in den Flüchtlingslagern entwickelt; auf ihn sind die Diapositiv-Reihen zurückzuführen, die die seelische Beeinflussung der Kinder durch Comics deutlich machen. Als ein Markstein der Entwicklung ist die von Robert Brüntrup bestens vorbereitete wissenschaftlich-praktische Arbeitstagung »Film und Jugendschutz« in Karlsruhe (19. bis 22. Februar 1956) anzusehen. Damals waren fast alle Koryphäen auf dem Gebiet des Films und der Jugendarbeit versammelt. Das Thema des Filmschutzes wurde in weiteste Kreise getragen. Mit Dankbarkeit erinnert sich der Verfasser auch der großen Bundestagung (November 1956) im Adam-Stegerwald-Haus in Königswinter, als der Jugendschutz als eine moderne Form der Jugendhilfe in den Mittelpunkt gestellt wurde. Auch damals versuchten wir nicht im kleinen Kreise zu bleiben, sondern in die Öffentlichkeit hinauszuwirken; bei einer gleichzeitig stattfindenden Jugendschutzwoche in Bonn konnte der Verfasser die Ziele des Jugendschutzes einem großen Zuhörerkreis vortragen. Scheinbar sind es nur äußere Daten, die hier aneinandergereiht werden, aber derjenige, der an der Jugendschutzarbeit lebendigen Anteil genommen hat, weiß, daß hinter den bloßen Daten Entwicklungen, Auseinandersetzungen geistiger Art stehen, die dazu geführt haben, daß der Gedanke des Jugendschutzes heute schon längst zum Allgemeingut geworden ist.

Im Februar 1957 verließ Robert Brüntrup die Geschäftsstelle. Assessor Aloys Lange übernahm kommissarisch die Geschäftsleitung, bis am 1. Juli 1957 Friedegard Baumann, unsere jetzige Geschäftsführerin, mit der Leitung der Bundesarbeitsstelle betraut wurde. Im gleichen Jahre wurde auch der Beschluß gefaßt, die Zeitschrift »Jugendschutz«, die vorher von unserem Mitarbeiter Anton Strambowski geleitet worden war, als offizielles Organ der Bundesarbeitsgemeinschaft zu übernehmen, damit alle Mitarbeiter und Landesarbeitsstellen die Möglichkeit der ständigen Aussprache und des Gedankenaustausches fänden. Seit dieser Zeit gehört die Zeitschrift »Jugendschutz« ebenso wie »Ruf ins Volk« zum ständigen Rüstzeug unserer Mitarbeiter.

BEITRAG aus 5/1958

### Junge Verbrecher - was ist zu tun? Anmerkungen zu einigen Vorfällen aus jüngster Zeit

Im gleichen Jahre ging es um die Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit. Eine rege aufklärende Arbeit, auch den Bundestagsabgeordneten gegenüber, erwies sich als nötig, und als am 27. Juli 1957 die Novelle verkündet werden konnte, ging es wieder darum, die Grundgedanken in das Volk zu tragen, Schriften und Erläuterungsbücher zu erstellen und den Bemühungen des Gesetzgebers eine breite Resonanz zu schaffen. Einzelne Probleme, wie z. B. der Filmbesuch von Kleinkindern, standen im Mittelpunkt. Immer wieder zeigte sich, daß der Jugendschutz alljährlich, beinahe über Nacht, vor neuen Problemen stand. Television war inzwischen zu einem Massenkommunikationsmittel und zu einer funktionalen Erziehungsmacht geworden, so daß der Verfasser bereits im Januar 1958 eine die Auseinandersetzung vorbereitende kleine Schrift herausgab. Im Februar 1958 stand die in Fulda stattgefundenene Bundestagung unter dem Thema »Freizeithilfe«, weil man erkannt hatte, daß die immer umfassender werdende freie Zeit der Jugendlichen eine Fülle von Problemen aufwarf, zu deren Lösung auch von der Bundesarbeitsgemeinschaft Aktion Jugendschutz ein Beitrag geleistet werden mußte. Die gesetzgeberischen Arbeiten standen gleichfalls im Mittelpunkt. Das lange ersehnte Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend nahm in den Ausschußberatungen des Bundestages festere Formen an, so daß auch die BAJ diesen Komplex aufgreifen und ihre Forderungen anmelden mußte. Gleichzeitig wurden die Fragen der Organisation und der strafferen Zusammenfassung namentlich von der Geschäftsführerin vorangetrieben. In Wiesbaden, wo im November 1958 eine Studienkonferenz unter dem Motto »Hilfe für die Familie« stattfand, wurde der Verein Bundesarbeitsstelle Aktion Jugendschutz e. V. gegründet. Neben diesem



**1957**  
Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum  
Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit



**30. Mai 1958**  
als Bundesarbeitsstelle Aktion  
Jugendschutz in Hamm gegründet



**Vorsitz 1958 – 1972: Dr. Walter Becker**  
(ab 1972 Ehrenvorsitzender)

eingetragenen Verein arbeitet eine Bundesarbeitsgemeinschaft, die alle Verantwortlichen zusammenfassen soll. Es wurde festgelegt, daß die Vorstandsmitglieder von den wesentlichen Richtungen, d. h. von katholischer, evangelischer, von paritätischer Seite, von der Arbeiterwohlfahrt und vom Bundesjugendring gestellt werden sollen. Das Jahr 1959 sah uns vor neuer Aktivität. Einzelne gesetzliche Anliegen, z. B. die Frage des Automatenverkaufs von Schutzmitteln, machten grundlegende Überlegungen erforderlich. Die Bundestagung in Würzburg (3. und 4. März 1959) behandelte das Thema des Jugendschutzes im Betrieb. An Hand ausgezeichnete Referate konnte damals die Situation des jungen Menschen im Berufs- und Arbeitsleben aufgezeigt werden. Es wurde deutlich, daß das zu erwartende Jugendarbeitsschutzgesetz nur den äußeren Rahmen würde festlegen können, innerhalb dessen ein wahrhaft menschlicher Betriebsschutz der Jugend, ein An-die-Hand-nehmen des jungen Menschen nötig sein würde. Kurz danach stand das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften im Mittelpunkt des Interesses. Die allgemein bekannten »Koblenzer Beschlüsse« vom 19. und 20. März 1959 brachten die Reformwünsche der Aktion zum Ausdruck.

Inzwischen war es möglich geworden, daß BAJ und DHS, die nach wie vor am gemeinsamen Ziele freundschaftlich zusammenarbeiteten, sich räumlich trennten; die Bundesarbeitsstelle konnte neue Diensträume in Hamm, Weststraße 4, beziehen.

Soll in diesem Zusammenhang noch eingegangen werden auf die zahlreichen Schriften, auf die Fachkonferenzen, Jugendschutzwochen, Stellungnahmen zu Gesetzen und Einzelfragen? Am 1. Januar 1960 übernahm der Unterzeichnete die Herausgabe und Schriftleitung der Zeitschrift »Jugendschutz«, so daß die gesamten Jugendschutzbemühungen einheitlich zusammengefaßt waren. Die Februar-Tagung 1960 in München-Grünwald griff dann nach intensiven Vorarbeiten das Thema »Kinder und Jugend vor dem Bildschirm« auf. Auch das war ein Höhepunkt in der Geschichte der Aktion Jugendschutz, als Männer und Frauen »vom Fach« in die Debatte eingriffen und die allgemeine Überzeugung zu verdichten halfen, daß man an das junge Publikum vor dem Bildschirm verantwortungsbewußt zu denken habe.

Zu unserer Freude wurden wichtige Gesetze zum Schutze der Jugend verkündet: Das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend trat am 1. Oktober 1960 in Kraft, und im Frühjahr dieses Jahres konnte die Novelle zum Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften verkündet werden.

Niemals gab man sich mit dem Erreichten zufrieden, immer wieder suchte man die neuen Wege, die beschritten werden mußten, wenn unserer Jugend geholfen werden sollte. So hieß auch das Thema der Mitgliederversammlung am 1. Oktober 1960 in Wiesbaden »Neue

Wege im Jugendschutz«. Diese Thematik wird bei der Zehn-Jahres-Feier vertieft werden, denn ein Rückblick ist nichts wert, wenn er nicht gleichzeitig die Augen klarmacht für einen Blick in die Zukunft. Immer wieder wird es darum gehen, dem umstrittenen Begriff des »Jugendschutzes« den rechten Inhalt zu geben, und in Wort, Schrift, Beratung und Hilfe die Bedenken und Hemmungen abzubauen, die hier und da noch bestehen. Heute haben wir etwa 50 Mitgliedsverbände, die neben den behördlichen Stellen die Arbeit des Jugendschutzes tragen. In der Zukunft wird es darauf ankommen, noch mehr Menschen zu gewinnen, die sich als Mitarbeiter für den Jugendschutz verantwortlich fühlen. Die Parole lautet: Heraus aus der Anonymität zur persönlichen Verantwortung! Wir dürfen davon überzeugt sein, daß es in erster Linie die Menschen sind, die diese Arbeit tragen müssen, die sich uneigennützig in den Dienst der Sache stellen, die aber auch bereit sind, Anfeindungen zu ertragen und den Kampf um die gute Sache aufzunehmen.

BEITRAG aus 6/1965

Peter Stöbe

### Hat der Jugendschutz im Karneval wirklich eine Chance?

Eine Organisation, die eigentlich keine »Organisation« ist, keine Förderung der Mitglieder in beruflicher Hinsicht erstrebt, keinerlei Erwerbszwecke verfolgt, sondern ideell auf den Dienst in der Jugend ausgerichtet ist, begegnet in dieser Zeit vielfach dem Mißtrauen der Kräfte, die sich gar nicht vorstellen können, daß es noch andere Ziele gibt als persönliches Wohlergehen, Vorwärtskommen und Erwerb. Suchen wir daher, jeder an seinem Teile, überall die Bundesgenossen und Mitarbeiter, die ebenso wie wir der Überzeugung sind, daß die heranwachsende Jugend in besonderem Maße des Rates, der Hilfe, der Förderung und des Schutzes bedarf!

**Dr. jur. Walter Becker**

Vorsitzender von 1958 bis 1972  
ab 1972 Ehrenvorsitzender

## Jugendschutz heute

Prof. Dr. Franz Fippinger

30 Jahre Jugendschutz auf Bundesebene beinhalten die Verpflichtung für uns alle, eine Standortbestimmung zur Gegenwart und Zukunft der Aufgaben des Jugendschutzes zu versuchen. Das Wagnis eines solchen Versuches soll im Folgenden – wenn auch in der dieser Stunde angemessenen Kürze – unternommen werden. Dabei soll zunächst das Selbstverständnis des Jugendschutzes zur Sprache kommen, um dessen heutige Anliegen vornehmlich hinsichtlich der gegenwärtigen Jugendprobleme und den daraus resultierenden Orientierungshilfen zureichend in den Blick nehmen zu können.

### Zum Selbstverständnis des Jugendschutzes

Das Selbstverständnis des Jugendschutzes, d. h. seine Idee, Motivation und Realisierung in allen gesellschaftlichen Bereichen, wird nach wie vor recht umfassend charakterisiert in den acht Grundsätzen, die bereits im Jahre 1965 erarbeitet wurden und auch anlässlich des 20jährigen Jubiläums des Jugendschutzes auf Bundesebene – also 1971 – erneut grundlegende Orientierung waren. Der langjährige Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft Aktion Jugendschutz und heutige Ehrenvorsitzende Walter Becker hat an deren Formulierung und Verbindlichkeit für die Jugendschutzarbeit sehr maßgeblichen Anteil. Sie lauten:

1. Jugendschutz ist eine Antwort auf Gefährdungen unserer Jugend durch die offene Gesellschaft, mit denen die herkömmlichen Erziehungsträger nicht mehr fertig werden.
2. Jugendschutz verwirklicht sich
  - a) in der Durchführung der einschlägigen Gesetze,
  - b) im Wecken pädagogischer Verantwortung und
  - c) in der Teilnahme am öffentlichen Meinungskampf.
3. Dabei hat sich der Jugendschutz auseinanderzusetzen mit Gefährdungen im Bereich der Familie, der sozialen Nahwelt, der Schule, des Arbeitsplatzes, des Freizeitraumes, der gesamten Öffentlichkeit.
4. So dient der Jugendschutz auf seine Weise und im Rahmen seiner Möglichkeiten der leiblich-seelischen-geistigen Reifung und sozialen Eingliederung des jungen Menschen.
5. Maßgebende Grundlagen für die Tätigkeit des Jugendschutzes sind im Sinne des Grundgesetzes die Achtung vor der Würde des Menschen, die Anerkennung der Ehe, der Schutz von Ehe und



Familie und die Bindung auch der persönlichen Freiheitsrechte zugunsten des Wohles der Jugend.

6. Aus diesen Grundlagen ergeben sich gerade wegen des Wandels unserer Gesellschaft klare Vorstellungen z. B. über eine verantwortungsbewußte Geschlechtererziehung, den Schutz der Intimsphäre in der Öffentlichkeit, die Abwehr der zunehmenden Brutalisierung und eine Publizistik, die auf die Jugend Rücksicht nimmt.
7. Die heutige Gesellschaft steht vor der schweren Aufgabe, aus den stärker liberalisierten Umgangsformen – etwa einem neuen Verhältnis zum Leib und zur Geschlechtlichkeit – zeitgemäße Verhaltensweisen zu entwickeln, in denen der Sinn jener Grundlagen nicht angetastet wird.
8. Der Jugendschutz hat seine unverkennbaren Grenzen. Die allgemeine Gefährdung, in der der Mensch von heute lebt, kann nicht aus der Welt geschafft werden – Aufgabe der Erziehung ist es, der Jugend Mittel und Wege zu zeigen, wie sie mit den Gefahren leben kann.

Sicher sind heute einige Akzente anders zu setzen, gleichwohl stellen diese acht Grundsätze des Jugendschutzes nach wie vor die generelle Position unseres Selbstverständnisses treffend dar.

Die Ziele der Bundesarbeitsgemeinschaft Aktion Jugendschutz definieren wir wie folgt: Jugendschutz ist Aufgabe und Verpflichtung zugleich, den Anspruch der Jugend auf Bildung und Erziehung anzuerkennen und ihr Recht auf körperliche, seelische und soziale Entwicklung in der Öffentlichkeit bewußt zu machen. Damit ist er eine Aufgabe aller Bevölkerungsschichten. Jugendschutz fordert eine bewußtseinsbildende sozialpädagogische Verantwortung für die Jugend, vor allem in Elternhaus, Schule, Betrieb und in der Öffentlichkeit. Jugendschutz befaßt sich mit aktuellen Gefährdungen und Drogenproblemen über gewisse massenme-

**JUGENDSCHUTZ**  
Organ der  
Aktion Jugendschutz  
Heft 5\_1981



**November 1959**  
Konstituierung als eingetragener Verein



**1960**  
Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz)

diale erziehungsfeindliche Tendenzen bis zur Jugendkriminalität mit der gesamtgesellschaftlichen Situation des Kindes und Jugendlichen und mit Beeinträchtigungen ihrer Entwicklungschancen. Jugendschutz will im Rahmen der Jugendhilfe aufgrund seiner Aufgabenstellung auf die öffentliche Meinungsbildung Einfluß nehmen und erhält damit die sozialpolitische Funktion einer Interessenvertretung jugendlicher Emanzipations- und Schutzbedürfnisse.

Jugendschutz heißt auch, Eltern und Jugendliche zu befähigen, die Einflüsse der Umwelt kritisch zu sehen und ihnen so die Orientierung und die Entscheidungsfähigkeit in einer Welt voller Chancen, aber auch voller Ungerechtigkeiten und Behinderungen zu erleichtern. Der gesetzliche Jugendschutz soll diese sozialpädagogische Aufgabe unterstützen und notfalls uneinsichtige Erwachsene an ihre Verantwortung erinnern. Als kritische Schaltstelle soll der Jugendschutz die Verantwortung der Erwachsenen gegenüber der Jugend immer wieder herausfordern und die Öffentlichkeit über Strukturen und Tendenzen informieren, die die Entfaltungsmöglichkeiten der Jugend verringern und ihren Anspruch auf Erziehung und Bildung einengen.

BEITRAG aus 1/1980

### Fernsehpädagogik und Jugendschutz – eine Aufgabe des Fernsehens?

#### Aufgaben des Jugendschutzes heute Gegenwärtige Jugendprobleme

Eine jüngst durchgeführte repräsentative Befragung 14- bis 55-jähriger Bundesbürger erbrachte das überraschende Ergebnis, daß als »sehr große Probleme« Jugendkriminalität und Verwahrlosung der Jugend am häufigsten genannt wurden. Drogenabhängigkeit und Drogenmißbrauch standen erstaunlicherweise auf der Problemliste vor der Sorge um die steigenden Preise und Arbeitslosigkeit. Ohne derartige demoskopische Daten überzubewerten, so signalisiert diese Einschätzung prototypisch sehr ernst zu nehmende gegenwärtige Jugendprobleme. Gestatten Sie mir, in aller Kürze dazu folgende mehr schlaglichtartige Hinweise auf die sich uns allen stellende Gesamtproblematik, die allein schon infolge ihrer Komplexität und mannigfachen Verflechtungen nicht vollständig dargestellt werden kann: Veränderungen, Instabilität und vielfältige Verunsicherungen sind zu allen Zeiten Wesensmerkmale des mitten in der Entwicklung stehenden jungen Menschen gewesen. Sie steht heute wie in früheren Generationen in enger Beziehung zur Gesamtentwicklung der Gesellschaft, d. h. insbesondere auch zu den Erwachsenen in derselben. Aus dieser Sicht wäre es in der Tat ein gro-

ßes Mißverständnis davon auszugehen, als sei der heutige Jugendliche hinsichtlich seiner Grundhaltungen ungünstiger zu beurteilen als die gegenwärtige Erwachsenengeneration. Gleichwohl ist er aufgrund seiner offenen Entwicklungssituation – er ist weder Kind noch Erwachsener – für die außerordentlich reichhaltigen Gefährdungsmöglichkeiten in unserer pluralen Gesellschaft sehr viel anfälliger.

BEITRAG aus 4/1988

### Am Geldspielautomaten erkrankt? Eine Untersuchung über Spielverhalten und Spielstruktur

Die so häufig beklagte Orientierungslosigkeit und Bindungsunsicherheit der jungen Menschen unserer Tage werfen ein bezeichnendes Licht – um nicht zu sagen einen langen Schatten – auf unsere Gesellschaft, die wir alle mitverkörpern. Warum löst sich der heutige Jugendliche so früh vom Elternhaus? Warum fühlt er sich in der sogenannten »Subkultur« wohler? Warum orientiert er sich so früh am Gleichaltrigen und lehnt er Erwachsene weithin ab? Diese Fragenkette ließe sich fast unbegrenzt fortsetzen. Es ist m. E. eine Herausforderung an uns alle, wenn junge Menschen in unserer Gegenwart mehr denn je die Frage nach dem Sinn des Lebens und damit nach existentiell unverzichtbaren Wertorientierungen stellen. Sie sind geradezu tagtäglich Überforderungen ausgesetzt, für die wir alle eine hohe Verantwortung mittragen. Ist es nicht primär unsere Erwachsenengesellschaft, die den Jugendlichen täglich mit einer Reihe von Problemen konfrontiert, wie Leistungshypertrophie in Schule, Berufsausbildung und vielen sonstigen Lebensbereichen, Ausbildungs- und Arbeitsmarktprobleme, verschiedenartige Überforderungen durch eine Vorverlegung der Volljährigkeit, das Ausgeliefertsein an die Konsumgewohnheiten unserer Zeit u. v. m.? Ist es dem Jugendlichen in Anbetracht dieses mitunter geradezu unmenschlichen Ausgeliefertseins an stereotype Verhaltensmuster unserer Zeit zu verdenken, wenn er sich davon absetzen möchte und sich gleichsam auf die Flucht begibt oder sich einer Traumwelt überantwortet? Darin liegt zweifelsohne die eigentliche Motivation für sogenannte alternative Lebensformen, wozu die Drogenszene ebenso zu zählen ist wie jugendliches Sektierertum verschiedenster Ausprägung. Erwachsene dieser Gesellschaft nehmen dabei leider allzu häufig solche Fehlhaltungen und Fehlentwicklungen unterstützende Rollen ein, wie z. B. rücksichtslose Geschäftstüchtigkeit und grenzenloses Machtstreben. Dabei sollte keineswegs der sogenannte unauffällige, häufig überangepaßte Jugendliche übersehen werden, der scheinbar ganz plötzlich und für seine Umwelt höchst überraschend kriminell in Erscheinung tritt oder sich gar durch Suizid dieser Welt entziehen möchte. Das »Aussteigen« aus dieser unserer Lebenswelt ist das Kernproblem des

jungen Menschen von heute. Nicht zuletzt aus diesem Grunde steht die morgige Fachtagung unter dem Thema »Aussteigen – warum?«.

BEITRAG aus 3/1986

### Ein Plädoyer für das gedruckte Wort – Jugend und Medien – Gefahr oder Chance?

#### Jugendschutz als Orientierungshilfe

Abschließend möchte ich versuchen, etwa im Sinne eines Ausblickes die Möglichkeiten des Jugendschutzes zur Bewältigung dieser so tiefgreifenden Jugendprobleme unserer Zeit anzusprechen. Infolge der vor allem entwicklungsbedingten Schutzbedürftigkeit des Jugendlichen geht es um Orientierungshilfen für ihn selbst, aber nicht zuletzt auch für den Erwachsenen. Der Jugendliche heute braucht mehr denn je in einem für ihn schier unüberschaubar gewordenen Arsenal von außerordentlich heterogenen Außenreizen leitbildartige Orientierungen. Eine solche setzt jedoch eine zureichende Kenntnis und auch Verständnis für die Lebensgewohnheiten des heutigen Jugendlichen voraus. Ohne ein Mindestmaß an gegenseitigem Vertrauen zwischen Erwachsenen und Jugendlichen ist ein leitbildartiger Übertragungsprozeß von Einstellungen und Haltungen jedoch nicht möglich. Die Kluft zwischen jüngerer und älterer Generation ist dafür einmal häufig zu groß und zum anderen erscheinen Jugendliche und Erwachsene allzu häufig als Gefangene ihrer Eigenbedürfnisse. Erlauben Sie mir, Ihnen an dieser Stelle einige Verse von Hermann van Veen nahezubringen, die m. E. den Kern dieser Probleme am Beispiel einer drogenabhängigen Jugendlichen verdeutlichen und zugleich einen schicksalhaft erscheinenden Aufschrei für uns alle darstellen:

»Und sie kommt aus der Klinik und ist clean  
sie ist ab davon und sie rennt die Treppe hoch.  
Papa, Mama, ich bin wieder da.  
Und Vater nickt zerstreut, ja mein Kleines, alles klar?  
Die Sportschau ist gleich zu Ende und Mutter winkt vom Telefon,  
es ist Tante Anni, Schätzchen, ich bin gleich da  
und die Schwester macht Algebra.  
Und sie kommt aus der Klinik und ist clean  
runter vom Stoff und sie rennt die Treppe hoch, zum Dach  
und ruft: »Papa, Mama, ich kann fliegen!«

Mögen uns gerade nach 30 Jahren Jugendschutz auf Bundesebene die Probleme des heutigen Jugendlichen, die nicht von unserer Gesellschaft und auch nicht von der Lebensweise eines jeden einzelnen von uns getrennt gesehen werden können, Motivation und Verpflichtung für unsere weitere Arbeit sein; eine Arbeit, die während der letzten Jahre immer schwieriger geworden ist und auch künftig kaum leichter werden wird! Verschließen Sie sich nicht – das ist unsere Bitte an Sie alle – dieser hohen und großen Aufgabe, die ich versuchte, Ihnen unter dem Etikett »Jugendschutz heute« nahezubringen!

**Prof. Dr. Franz Fippinger**

Vorsitzender von 1972 bis 1987  
ab 1987 Ehrenvorsitzender





**1961**  
Neufassung des Gesetzes über die  
Verbreitung jugendgefährdender Schriften



**ab 1974**  
Bundesarbeitsgemeinschaft  
Jugendschutz e. V.



**Vorsitz 1972 – 1987: Prof. Dr. Franz Fippinger**  
(ab 1988 Ehrenvorsitzender)

## Zur Geschichte des institutionalisierten Jugendschutzes

Prof. Dr. Franz Fippinger

### Entwicklungen bis zum Zweiten Weltkrieg

Infolge der Schutzbedürftigkeit junger Menschen erscheint es geradezu plausibel, daß während der gesamten Menschheitsgeschichte in den verschiedensten Facetten Jugendschutzbemühungen unternommen wurden. Gleichwohl ist nicht zu übersehen, daß vornehmlich mit dem Beginn und insbesondere in der Mitte des 20. Jahrhunderts die zuvor auszumachenden Einzelbemühungen einmal intensiver wurden und sich zum anderen häufig zu Initiativen und Arbeitsgemeinschaften, also Institutionen, zusammenschlossen. Neben vielen anderen Punkten haben dazu vor allem Erkenntnisse der wissenschaftlichen Entwicklungspsychologie, die sich erst um die Jahrhundertwende etablierte, beigetragen.

Es ist bezeichnend, daß das erste Jugendschutzgesetz aus dem Jahre 1839, das in Preußen in Kraft trat, ein Jugendarbeitsschutzgesetz gewesen ist. Dabei ging es allerdings in einer besonderen wirtschaftlichen Notlage darum, Kindern und Jugendlichen die Arbeit zu verbieten, um diese für den männlichen Hauptnährer sicherzustellen. Trotz des Gesetzes waren 1850 in den Maschinenspinnereien Preußens noch etwa 9 % der Belegschaft Kinder unter 14 Jahren, während ihr Anteil in den Rheinischen Nadelfabriken sogar 36 % betrug. Das Strafgesetzbuch von 1871 beinhaltet eine Reihe konkreter Schutzvorschriften für Kinder und Jugendliche, die sich vor allem auf die Verletzung der Unterhaltspflicht, auf die der Kindesmißhandlung, auf das Abtreibungsverbot, auf Sexualdelikte und anderes mehr beziehen. Aloys Fischer beantwortete 1918 die Frage: Was ist Jugendpflege? wie folgt: »Die beste Schule und die schönsten Einrichtungen der Jugendpflege verfehlen ihre Wirkung und ihren Sinn, wenn es Erwachsenen als Arbeitgeber, als Geschäftsleuten, wenn es der Presse und dem Spielwesen, dem Vergnügungsgewerbe und anderen Faktoren uneingeschränkt erlaubt bleibt, ihre auf andere Ziele gerichteten Bestrebungen an die Jugendlichen heranzutragen, Einflüsse ungehemmt geltend zu machen, die nichts weniger als bildend und erzieherisch sind. Es müssen Handhabungen da sein, daß Absicht und Werk der Jugendbildung und Jugendpflege nicht von skrupelloser Ausbeutung, Verführung und Mißbrauchung der Jugendlichen ständig durchkreuzt und gefährdet werden können ...« Vor allem nach dem Ersten Weltkrieg – so wird sehr drastisch berichtet – wurden gegen ein ausuferndes Vergnügungsleben, das von »scham-

losen Unternehmern« gesteuert worden sei, »Kampfgruppen« gebildet, die sich 1920 in Dresden zu einem »Jugendring« zusammenschlossen. In der entsprechenden Deklaration heißt es, daß er »mit allen Mitteln gegen Schmutz und Schund im gesamten Leben vorgehen« wolle. Die Inhalte der Arbeit konzentrierten sich vor allem auf folgende Initiativen: »Kinokampf«, »Kinoüberwachung«, »Kampf gegen das Schundbuch«, »Boykott der Schmutzgeschäfte«, »Überwachung der Tagespresse«, »Kampf gegen das schlechte Theater« und schließlich die Weiterentwicklung der Jugendringe zu Landesverbänden und zum sogenannten »Reichsring«. Als Folge dieser Jugendringbewegung wurde bereits 1920 ein Reichsfilmsgesetz beschlossen, das eine Prüfstelle vorsah. Während Verlage und Händler auf schwarze Listen aufgenommen wurden, zeigten die Jugendringe Ausstellungen mit guten Büchern und Bildern. 1926 wurden sogenannte Schund- und Schmutzschriften durch ein Gesetz verboten, das 1933 durch eine Verordnung des Reichstagspräsidenten zum Schutze des Deutschen Volkes abgelöst wurde. Der Jugendschutz wurde damit eingebunden in eine übergreifende Zensurpolitik des nationalsozialistischen Herrschaftsapparates.

### Gründung der Bundesarbeitsgemeinschaft Aktion Jugendschutz (BAJ) und von Landesstellen

Die Lage der Menschen nach dem Zweiten Weltkrieg war durch tiefgreifende existentielle Bedrohungen wie Hunger, Wohnungsnot und Arbeitslosigkeit gekennzeichnet. Drei Millionen Kinder waren geflohen oder vertrieben worden; sie mußten ihre gewohnte Umgebung verlassen und nicht selten in Trümmern ihr Zuhause finden. Diese Kinder hatten Hunger, Kälte, Tod, Mißhandlungen und nicht selten Vergewaltigungen ihrer Mütter erlebt. Friedegard Baumann, die langjährige spätere Geschäftsführerin der Bundesarbeitsgemeinschaft Aktion Jugendschutz, gibt folgende Charakterisierung: »Ein großer Fehler wurde in dieser Zeit der großen Not von uns Pädagogen begangen: Im Vordergrund stand, Kinder und auch Jugendliche müssen satt werden. Wir Erwachsenen – ich sehe mich nach dem Essen in der Gemeinschaftsküche halb ohnmächtig an der Mauerwand lehnen vor Hunger – übersahen die seelischen Schäden der Kinder, sie wurden verarmt, verdrängt. Wir Erwachsenen verdrängten ja unsere eigenen grausamen Erlebnisse im Krieg – Hunger, Kälte und Not beherrschten uns (Baumann 1981). Es kam also nicht von ungefähr, daß nach dem totalen Zusammenbruch des Dritten Reiches und dessen nationalsozialistischen Erziehungsmethoden zunächst ein Vakuum an Verantwortung folgte und sich dann der Jugendschutz institutionalisierte. Es war vor allem Prälat Czeloth, der sich 1948 im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz den Aufgaben des Jugendschutzes annahm. Zu seiner Seite gesellten sich Hans Seidel, der Geschäftsführer der Deutschen Hauptstelle

gegen die Suchtgefahren und Walter Becker, Erster Staatsanwalt in Bielefeld. Friedegard Baumann charakterisiert dieses Trio wie folgt: »Czeloth, ein Feuerkopf und Eiferer, immer übersprudelnd von Ideen – Hans Seidel mit umfassendem Wissen ausgestatteter Idealist, der die Idee des Jugendschutzes vorantrieb. Dr. Becker – Jurist – mit großer Fachkenntnis auf dem Gebiete des Kinder-, Jugend- und Elternrechts, mit pädagogischen Kenntnissen ausgerüstet. Ein ausgezeichnetes Kleeblatt.« (Baumann 1981). Bereits 1948 wurden in Nordrhein-Westfalen erste Jugendschutzwochen durchgeführt, denen analoge Initiativen in anderen Bundesländern folgten. Nach einem Bericht des damaligen Bürgermeisters von Regensburg, Silbereisen, beteiligte sich daran ein Drittel der Bevölkerung. Die offizielle Gründung der Aktion Jugendschutz wurde im Oktober 1951 vollzogen. Zum ersten Vorsitzenden wurde Dr. Walter Becker gewählt. Man sprach vom Jugendschutz als einer neuen dritten Säule in der Jugendhilfe. Adressaten sollten Jugendliche, aber insbesondere auch Eltern und Erwachsene sein. Die gemeinsame Aufgabe wurde definiert als eine ständige Selbstkontrolle der Gesellschaft unter sozialpädagogischen Aspekten. Neben der Bundesarbeitsgemeinschaft Aktion Jugendschutz (BAJ) konnten im Laufe der Jahre Landesarbeitsstellen gegründet werden, zunächst in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Bayern. In Niedersachsen und Hamburg bildeten sich eigene Fachausschüsse, die sich diesen Aufgaben annahm. Es folgte die Gründung einer Landesarbeitsstelle Aktion Jugendschutz in Baden-Württemberg. 1962 wurden neue Landesarbeitsstellen in Schleswig-Holstein und in Berlin eingerichtet. Die neu gegründeten Landesstellen bzw. Landesarbeitsgemeinschaften für Jugendschutz verfolgten in aller Regel die gleichen Ziele wie die Bundesarbeitsgemeinschaft. Die Zusammenarbeit war getragen durch gemeinsame Zielsetzungen und Initiativen, die jeweils durch die Vorsitzenden beziehungsweise die Geschäftsführer vereinbart wurden. Es war daran gedacht, daß die Landesarbeitsgemeinschaften die Anliegen des Jugendschutzes in ihren Bundesländern vertreten sollten. Die Funktion der Bundesarbeitsgemeinschaft Aktion Jugendschutz war vor allem diejenige eines Motors: Es sollten Anregungen und Initiativen für die Arbeit vor Ort gegeben werden. Wichtig ist darauf hinzuweisen, daß die Bundesarbeitsgemeinschaft keine formal begründete Dachorganisation der Landesarbeitsgemeinschaften darstellt. Die damit gegebene Autonomie sowohl für die Bundesarbeitsgemeinschaft wie auch für die Landesstellen führte häufig zu meist in der Sache erwünschten, mitunter aber auch zu strittigen Auseinandersetzungen. Insgesamt gesehen hat sich jedoch diese Dynamik infolge der jeweiligen Selbständigkeit bewährt. Selbst bei aufgetretenen Spannungen, die im Rahmen einer engagierten sachbezogenen Auseinandersetzung nicht ausbleiben



können, bewirkten die gemeinsamen Zielsetzungen in der konkreten Jugendschutzarbeit bei aller Dynamik ein kooperatives Miteinander. Hinzu kommt, daß durch diese relativ lose Verbindung zwischen Bundesarbeitsgemeinschaft und Landesstellen jeweils spezifische Schwerpunktsetzungen in der Jugendschutzpraxis möglich sind, worauf wegen der Vielfältigkeit der Aufgaben sowohl Bundes- wie auch Landesarbeitsgemeinschaften gleichsam angewiesen sind. In der früheren Deutschen Demokratischen Republik (DDR) wurde durch eine neue Verordnung im Jahre 1964 eine frühere Rechtsgrundlage von 1955 abgelöst. Insgesamt gesehen läßt diese Verordnung eine hohe Verantwortung für den Schutz der Kinder und Jugendlichen erkennen. Es finden sich darin Regelungen zur Bekämpfung von Schund, Schmutz und jugendgefährdenden Erzeugnissen, dem Verkauf von alkoholischen Getränken und Tabakwaren, Beschränkungen des Besuchs und Aufenthalts in Veranstaltungen sowie der Kontrolle des Kinder- und Jugendschutzes. Problematisch dabei ist allerdings die politisch-ideologische Orientierung am sozialistischen System. So wird insbesondere vor den schädlichen Einflüssen gewarnt, die im wesentlichen vom Westen ausgehen. Es kann als außerordentlich erfreulich bewertet werden, daß es nach der Wende 1989 nunmehr in den neuen Bundesländern des vereinigten Deutschlands bereits recht gut arbeitende Landesstellen gibt. Es ist dies vor allem ein Verdienst engagierter Einzelpersonen, die sich nach dem gesellschaftlichen Umbruch der Aufgabe des Kinder- und Jugendschutzes aktiv angenommen haben. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Aktion Jugendschutz und mehrere westdeutsche Landesstellen waren beim Aufbau initiiierend und tatkräftig unterstützend beteiligt. Die von der BAJ vorgelegte Dokumentation des Jugendschutztages, der 1991 in Leipzig durchgeführt wurde (Jugendschutz in Sachsen, 1992), belegt diese Aussage.

**HANDBUCH DES KINDER- UND JUGENDSCHUTZES**  
Grundlagen, Kontexte,  
Arbeitsfelder  
1995



**1990/1991**  
Verankerung des Kinder- und  
Jugendschutzes im Kinder- und  
Jugendhilfegesetz (SGB VIII)



**Vorsitz 1988 – 1994:**  
Prof. Dr. Dr. Wolfgang Gernert



**Vorsitz 1994 – 1998:**  
Gerhard Mittelstädt

### Frühere Funktion des Jugendschutzes

In der Gründerzeit der Aktion Jugendschutz verstand man unter diesem vor allem ein Bewahren, Behüten, Absichern und Absichern der jungen Generation gegenüber möglichen Gefahren, die tatsächlich oder vermeintlich auf Jugendliche einwirkten. Schädliche Einflüsse oder Eingriffe sollten abgewehrt werden. Walter Becker sprach in diesem Zusammenhang von einem »negativen Jugendschutz« und stellte diesem bereits zehn Jahre nach der Gründung der Bundesarbeitsgemeinschaft Aktion Jugendschutz einen sogenannten »positiven Jugendschutz« gegenüber. Er rechtfertigte die frühere Funktion wie folgt: » Auch aus den Kreisen der öffentlichen Meinungsbildner hört man zahlreiche kritische und abwertende Meinungen gegenüber dem Jugendschutz. Demgegenüber sei mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, daß der Schutzbegriff jedem Staatswesen immanent ist. Man kann geradezu den ethischen Wert eines Staates daran ermessen, ob er den Schutz der schwachen und der bedürftigen Glieder in der rechten Weise zu garantieren vermag. Man kennt einen Polizeischutz, einen Mütterschutz, auch einen Mieterschutz. Die Arbeiterschutzgesetzgebung, die im vorigen Jahrhundert einsetzte, war darauf bedacht, den wirtschaftlich schwächeren Arbeitnehmer vor den Auswirkungen eines liberal-kapitalistischen Wirtschaftssystems zu schützen und die Kreise der Jugendverbände selbst sind es gewesen, die ständig nach einem verstärkten und besseren Arbeiterschutz für die Jugend riefen. Wenn trotzdem der Begriff »Jugendschutz« immer noch umstritten ist, dann wohl deshalb, weil in der neuesten Zeit der Schutz sich nicht nur auf die äußeren Dinge des Lebens, auf die wirtschaftliche Sicherung, auf den Schutz der biologischen Kräfte, der Gesundheit, auf den Leib erstreckt, sondern in den seelischen Raum hineinreichte, hineinreichen muß. Jugendschutz bedeutet nicht nur die Garantie für das äußere Hineinwachsen in die Gesellschaft, sondern umfaßt auch die Sorge für die geistige und seelische Entwicklung der Jugend« (Becker 1961). Diese Aussagen verdeutlichen die Dominanz des gesetzlichen Jugendschutzes vor allem während der fünfziger Jahre. Als Grundlagen fungierten insbesondere das aus dem Jahre 1951 stammende Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, das 1960 in Kraft getretene Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aus dem Jahre 1961. Gesetzliche Regelungen wurden vom Jugendschutz gefordert für den Rundfunk und das Fernsehen, im Gaststättengesetz und in der Gewerbeordnung sowie im Strafgesetzbuch. Man verfolgte den Jahresablauf hinsichtlich auftretender Jugendgefährdungen. So widmete man sich insbesondere der Fastnachtszeit, der Schulentlassung (Trampen, Camping, Auslandsfahrt) sowie der Zeit der sogenannten Volksfeste. Alkoholismus und Nikotinsucht standen ebenso im Mittelpunkt des Interesses wie Probleme der Freizeitpädagogik und der Sexualerziehung. Eine besonders beliebte Methode

waren die Jugendschutzwochen, die sich im Laufe der fünfziger und sechziger Jahre zu einer festen Einrichtung etablierten und in der Regel von den Jugendämtern organisiert und durchgeführt wurden. Die »Acht Grundsätze des Jugendschutzes« [Anmerkung: siehe Seite 11] die im Jahre 1965 erarbeitet wurden, lassen in einigen Details bereits die Tendenz eines Funktionswandels erkennen.

### Veränderte Bedingungen des Jugendschutzes

Nachdem Walter Becker im Zeitraum von 1951 bis 1972 – also 20 Jahre – Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft Aktion Jugendschutz war, folgte ihm in dieser Funktion bis zum Jahre 1988 Franz Fippinger, Professor für Psychologie an der Universität Koblenz-Landau. In diesen Jahren war der Jugendschutz vor allem mit veränderten gesellschaftlichen Bedingungen der Lebenslagen und Entwicklungsperspektiven junger Menschen konfrontiert. Die besondere Schutzbedürftigkeit junger Menschen resultiert nun vor allem aus deren Entwicklungssituation, die in sehr hohem Maße von gesellschaftlichen Einwirkungen beeinflusst wird. Ein besonders auffälliges Verhaltensmerkmal ist in der Rollenunsicherheit und in der Statusungewißheit zu sehen. Der Jugendliche befindet sich gleichsam in einem Zwischenstadium, das noch keine eindeutige Rollendefinition innerhalb der Gesellschaft ermöglicht. Er ist einerseits kein Kind mehr, andererseits aber noch nicht der Generation der Erwachsenen zuzurechnen. Dabei ist nicht zu übersehen, daß der heutige Jugendliche, vor allem seit 1974 nach der Herabsetzung der Volljährigkeit auf das 18. Lebensjahr, außerordentlich verantwortungsvolle Aufgaben und Funktionen wahrzunehmen hat.

Die Rollenunsicherheit zeigt sich vor allem auch im Bereich der geistigen Auseinandersetzung, wie z. B. den ethischen, politischen und weltanschaulich-religiösen Einstellungen und Wertungen. Der in den letzten Jahren zu registrierende Anstieg der Selbsttötungsraten im Jugendalter ist Ausdruck dieser krisenhaften Entwicklung, da Status- und Rollenunsicherheit zu Ungewißheit, Angst, Labilität und auch Depressionen führen können. Während der Reifezeit sind häufig Leistungsbereitschaft und damit der Leistungserfolg beeinträchtigt, woraus in Schule und Ausbildung mannigfache Konflikte entstehen können. Das Bemühen einer Selbstorientierung und Konfliktbewältigung läßt häufig ein Suchen nach Geborgenheit und Halt in der Gruppe der Gleichaltrigen sowie ein Sichzurückziehen in eine Scheinwelt erkennen. Die veränderten Sozialisationsbedingungen in Familie und Gesellschaft haben das Gefährdungspotential bei Kindern und Jugendlichen sehr einschneidend verändert. Die hohe Trennungs- und Scheidungsquote, das beträchtliche Ausmaß der Alleinerziehenden und sehr eigenwillige familienähnliche Konstellationen führen allzu häufig zu Überforderungen der unmittelbar betroffenen jungen Menschen.



Hinzu kommen die Auswirkungen einer hypertrophen Leistungsgesellschaft, in der vor allem von den Eltern möglichst hohe Schul- und Berufsausbildungsabschlüsse erwartet werden. Überforderungen auf diesem Sektor haben ein solches Ausmaß angenommen, daß sich die Erziehungsberatungsstellen in Deutschland bei mehr als der Hälfte der ihnen vorgestellten Kinder und Jugendlichen mit diesen Problemen zu befassen haben. Nicht zu übersehen ist auch die veränderte Gesellschaftsstruktur durch den Einfluß der Medien; dies gilt für Erwachsene, Kinder und Jugendliche in gleicher Weise. Aufgrund dieser Veränderungen stellen sich für den Jugendschutz vor allem qualitativ neue Aufgaben. Dies gilt insbesondere für die Gefährdungspotentiale: Aggression und Gewalthandlungen (Medien), Suchtgefahren (Alkohol, Drogen, Computerspiele u. a.) und Fehlorientierungen (Destruktive Kulte), um nur einige zu nennen.

### Gegenwärtige Funktionen des Jugendschutzes

Von 1988 bis 1994 war Wolfgang Gernert, Leiter des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe, Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft Aktion Jugendschutz. In diesem Zeitraum seiner ehrenamtlichen Tätigkeit standen vor allem die vielfältigen Aktivitäten in den neuen Bundesländern im Vordergrund. Den veränderten Orientierungen und einer sprachlichen Neuformulierung des Jugendhilferechts als »Kinder- und Jugendhilfegesetz« folgend, hat sich die Bundesarbeitsgemeinschaft durch Beschluß der Mitgliederversammlung im Jahre 1994 in »Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendschutz« umbenannt. Diese Umbenennung involviert zugleich, die vom institutionalisierten Jugendschutz intendierte Auffassung, daß beim Jugendlichen stets auch dessen Kindheitsentwicklung mitzusehen ist. Wie bereits ausgeführt, wird der Funktionswandel des Jugendschutzes vor allem darin deutlich, daß während der fünfziger und sechziger Jahre der gesetzliche Jugendschutz sehr eindeutig dominierte. Dagegen gilt heute, daß die Bestimmungen der einzelnen Jugendschutzgesetze einen Ordnungsrahmen darstellen, der durch den erzieherischen Jugendschutz ausgefüllt werden muß. Dies wird auch darin deutlich, daß sich die gesetzlichen Regelungen vornehmlich an die Erwachsenen wenden. Es geht nicht in erster Linie darum, durch Gesetze eine Einschränkung des Gefährdungspotentials zu bewirken, sondern vielmehr um präventive Maßnahmen, d. h. um Erziehungsprozesse, die als notwendige Hilfen im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen zu sehen sind. Prävention im Sinne von vorbeugender Erziehung soll nach Möglichkeit Fehlentwicklungen vermeiden. Dabei handelt es sich selbstverständlich um eine Zielvorstellung, die in der Wirklichkeit häufig nicht umgesetzt werden kann. Gleichwohl dürfte darin ein außerordentlich positiver Ansatz gerade des Kinder- und Jugendschutzes zu sehen sein, der es erforderlich macht, möglichst

frühzeitig Gefährdungen entgegenzuwirken und mehr durch positive Zuwendungen optimale Entwicklungssituationen für junge Menschen zu schaffen. Prävention als gegenwärtige Funktion des Kinder- und Jugendschutzes bedarf der spezifischen Berücksichtigung innerhalb des jeweiligen Sozialgefüges, in dem sich der junge Mensch befindet. Dies gilt für Familie, Schule, Verbände, Gruppen, für das Jugendhaus, den Jugendtreff und das Jugendamt sowie vor allem für die Medien. Infolge der veränderten Bedingungen kommt dem Kinder- und Jugendschutz gegenwärtig die Funktion einer Orientierungshilfe für den jungen Menschen, aber auch für den Erwachsenen zu. Sie brauchen heute mehr denn je in einem für sie schier unüberschaubar gewordenen Arsenal von außerordentlich heterogenen Außenreizen leitbildartige Orientierungen. Diese setzen jedoch zureichende Kenntnis und Verständnis für die Lebensgewohnheiten der heutigen Kinder und Jugendlichen voraus. Ohne ein Mindestmaß an gegenseitigem Vertrauen zwischen Erwachsenen und jungen Menschen ist ein leitbildartiger Übertragungsprozeß von Einstellungen und Haltungen nicht möglich. Die Kluft zwischen jüngerer und älterer Generation ist dafür einmal häufig zu groß und zum anderen erscheinen Jugendliche und Erwachsene nicht selten als Gefangene ihrer eigenen Bedürfnisse. Die Probleme des heutigen jungen Menschen, die nicht von unserer Gesellschaft und auch nicht von der Lebensweise jedes Einzelnen von uns getrennt gesehen werden können, sollten für alle Verantwortlichen, Motivation und Verpflichtung für die Arbeit des Kinder und Jugendschutzes sein; eine Arbeit, die in den letzten Jahren immer schwieriger geworden ist und künftig kaum leichter werden wird.



**1994**  
Umbenennung in Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V.



**Vorsitz 1998 – 2018: Prof. Dr. Bruno W. Nikles**



**2010: Verleihung des Bundesverdienstkreuz am Bande der Bundesrepublik Deutschland an Prof. Dr. Bruno W. Nikles**



## Die »Aktion Jugendschutz« wird fünfzig: Zur Institutionalisierung des gesellschaftlichen Diskurses über Jugendgefährdungen

Prof. Dr. Bruno W. Nikles

### Grundlegung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor seelischen und körperlichen Überforderungen stellt im Sinne einer generalisierten sozialen Idee und im Sinne eines konkreten institutionalisierten Handelns ein gesellschaftliches Aufgabenfeld dar, das seit der Industrialisierung im Schnittpunkt von pädagogischer Aufklärung und Reformbewegung einerseits und von Entwicklungen rechts- und sozialstaatlicher Orientierungen und Regelungen andererseits entstand. Aktiviert wurden Diskussion und Handeln vor allem in Zeiten sich beschleunigenden Wandels. In den diversen Regulierungsbemühungen spiegelte sich damit ein Stück gesellschaftlicher Auseinandersetzung, welche Einflüsse den kindlichen und jugendlichen Entwicklungsprozess gefährden können und welche geeignet sind, die soziale Integration der jungen Generation zu fördern und die personale Integrität der jungen Menschen zu sichern. Insoweit war und ist der Kinder- und Jugendschutz eine eminent »moralische« Angelegenheit, nämlich ein Diskurs über die Grundsätze und Werte, die für das zwischenmenschliche Verhalten in unserer Gesellschaft als verbindlich angesehen werden. Oder anders und in der professionellen Begrifflichkeit der pädagogischen und sozialen Wissenschaften formuliert: der Kinder- und Jugendschutz ist im Kern eine spezifische »regulative Idee«, ein wertorientiertes Beurteilungsmuster gesellschaftlicher Einflüsse auf den Entwicklungsprozess junger Menschen.

War diese »moralische Grundlegung« in den ersten Jahren der »Aktion Jugendschutz« bei den damaligen Akteuren noch weitgehend »ungebrochen« und fest, so haben wir es heute sehr viel schwerer, zu eindeutigen Positionsbestimmungen zu kommen. Gerade die unsere Zeit charakterisierenden Merkmale von Wertpluralismus, Individualisierung und Differenzierung der Handlungsformen müssen Anlass für einen verstärkten Diskurs über die gemeinsamen Grundorientierungen der Erziehung in Elternhaus und Schule, über die Verantwortung der

gesellschaftlichen Institutionen, über die Selbstkontrolle und die soziale Verpflichtung der Medienanbieter und der Gewerbetreibenden sein. In dem hiermit angedeuteten Spannungsbogen zwischen neuen gesellschaftlichen Herausforderungen und Bedingungen des Aufwachsens auf der einen Seite und den eröffneten Chancen der Entwicklung selbstverantwortlicher Persönlichkeiten und den entstehenden Gefährdungen, Orientierungsproblemen und Fehlverhalten auf der anderen Seite, hatte sich der Kinder- und Jugendschutz in den letzten Jahrzehnten immer wieder neu zu positionieren. Der Jugendschutz hat viele Schlachten verloren und über manche Auseinandersetzungen ist die Zeit hinweg gegangen. Doch in diesen Niederlagen steckten zugleich die Siege: es immer wieder geschafft zu haben, den Diskurs über die Jugendgefährdungen aufrecht zu erhalten.

### Ansätze

Der Kinder- und Jugendschutz kennt drei – im historischen Prozess entwickelte – grundlegende Handlungsansätze, die vielfältig und wechselseitig verschränkt sind. Der älteste ist der kontrollierend-ordnungsrechtliche – auch gesetzlich genannte – Jugendschutz, der durch rechtliche Vorgaben Einfluss unter anderem auf das Handeln von Gewerbetreibenden und Medienanbietern nimmt, damit junge Menschen in diversen Altersphasen bestimmten physischen oder psychischen Belastungen nicht ausgesetzt und von schädigenden Medien- und Konsumeinflüssen ferngehalten werden. Frühe Jugendarbeitschutzregelungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, so das berühmte Preußische Regulativ von 1839, das Lichtspielgesetz von 1920 und schließlich das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit JÖSchG von 1951 und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GJS) von 1953 markieren den Weg dieses Handlungsansatzes.

Es folgte im historischen Ablauf der erzieherische Jugendschutz als zweiter Ansatz. Zunächst wurde er in den 1950er Jahren noch als eher »bewahrpädagogisches« Handeln, später dann seit den 1970er Jahren als Schaffung eines erzieherisch wirkenden Feldes verstanden, in dem sich junge Menschen mit gesellschaftlichen Einflüssen auf ihre Lebens- und Entwicklungsbedingungen selbst aktiv auseinandersetzen können, um sozusagen den »inneren Kompass« eigenaktiv justieren zu können. Ausdruck des erfolgreichen Bemühens der Jugendschutzinstitutionen, diesen erzieherischen Kinder- und Jugendschutz als Aufgabe rechtlich zu verankern, war dessen Aufnahme in das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) 1990/1991.

Die Einbindung der Jugendschutzperspektiven in das sozialwissenschaftlich angeleitete Paradigma einer grundlegenden Einflussnahme auf die Strukturbedingungen des Aufwachsens von jungen Menschen, nämlich durch Sicherung sozio-ökonomisch und sozialräumlich tragfähiger

Lebensverhältnisse – wie es in § 1 SGB VIII programmatisch als Aufgabe der Jugendhilfe formuliert ist –, führte zur Markierung eines dritten Ansatzes, des sogenannten strukturellen, d. h. auf die Lebensbedingungen einwirkenden Jugendschutzes.

Die einzelnen Handlungsperspektiven des Kinder- und Jugendschutzes können nicht nur mit den Entwicklungsphasen des institutionalisierten Jugendschutzes in Verbindung gebracht werden. Sie lassen sich auch im Zeitablauf jeweils spezifischen Zeiträumen und gesellschaftlichen Konstellationen einerseits und jeweils mehr oder weniger dominanten wissenschaftlichen Disziplinen andererseits zuordnen. Stand das Recht in einer sich neu konsolidierenden Gesellschaft Anfang der fünfziger Jahre im Vordergrund, dominierte in den späteren Jahren des sich abzeichnenden gesellschaftlichen Umbruchs die Pädagogik, so schoben sich in den achtziger und neunziger Jahren die sozialwissenschaftlichen Erklärungsansätze in den Vordergrund.

### Ausgangslagen

Die heutige institutionelle Landschaft und damit die Arbeitsebenen des Kinder- und Jugendschutzes gründen in Entwicklungen des ersten Jahrzehnts nach dem Zweiten Weltkrieg, als die westdeutsche Gesellschaft noch unter dem Eindruck der Pervertierung der Werte durch den Nationalsozialismus stand und den großen Erziehungsbedarf der jungen Menschen sah. Man darf in diesem Zusammenhang nicht vergessen, dass es in den ersten Nachkriegsjahren noch hohe Jugendarbeitslosigkeit gab, dass Bildungsabschlüsse nachgeholt werden mussten und dass der Krieg große Lücken in die familialen und personalen Kontexte gerissen hatte. Man sah sich konfrontiert mit neuen Freiheiten in der Literatur und in den Print- und Filmmedien und mit modischen Verhaltensweisen junger Leute. Unsicherheiten und Unverständnisse lagen vor allem bei den Erwachsenen, weniger bei den jungen Menschen selbst, die jeweils ihre Lebensstile suchten und neue Orientierungsmuster fanden: im Tanz, in der Musik und in der Kleidung und in neuen Formen des Freizeitverhaltens. Nur zu plausibel schien es daher zunächst, an Regulierungsmodelle der Weimarer Zeit und an noch vorhandene verbandliche Initiativen bei der Reaktivierung der Jugendschutzarbeit anzuknüpfen.

BEITRAG aus 4/1994

### Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz als integrativer Bestandteil der Jugendhilfe

Ein erster Entwicklungsabschnitt der institutionalisierten Jugendschutzarbeit umfasste die Jahre 1948 bis 1954 und war im Kern getragen von Anregungen und Einflussnahmen zu dem Gesetz über die Verbreitung



jugendgefährdender Schriften (GJS). Bestimmt war diese Zeit durch eine überwiegend auf die sittlich-sexuelle Gefährdung junger Menschen fokussierte Diskussion. Das vorher in Kraft getretene Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) mit altersbezogenen Regelungen unter anderem zum Aufenthalt in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen sowie zur Alterskennzeichnung von Filmen stand zunächst weniger im Mittelpunkt. Dies mag unter anderem daran gelegen haben, dass die Filmwirtschaft bereits 1949 damit begonnen hatte, eine freiwillige Selbstkontrolle durchzuführen, um sicherzustellen, dass keine nationalsozialistischen oder militaristischen Inhalte und Orientierungen in Filmen zur Darstellung kamen, womit man Interventionen der noch über Deutschland hoheitliche Befugnisse ausübenden Militärbehörden überflüssig machen wollte. Erst nach Inkrafttreten des GJS rückten auch das JÖSchG und insbesondere die Arbeit der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) mehr und mehr in den Kontext der sich institutionalisierenden Jugendschutzarbeit. Dies hatte damit zu tun, dass die FSK ab 1952 hinsichtlich der Altersfreigaben auf gesetzlicher Grundlage arbeitete, damit quasi staatlich lizenziert wurde und nunmehr rechtlich verbindliche Regularien hinsichtlich der verbandlichen und von gesellschaftlichen Gruppen getragenen Mitwirkung existierten.

Nur wenige Jahre nach Kriegsende trafen sich Vertreter und Vertreterinnen von Verbänden und Institutionen, die bereits in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen Kampagnen gegen »Schmutz und Schund«, gegen sittliche Verwahrlosung, für Volksgesundheit (im medizinischen Sinne) und Volksgesundheit (im sittlichen Sinne) engagiert waren. Zum Teil handelte es sich um Vereinigungen, die – wie die protestantische Sittlichkeitsbewegung – ihre Wurzeln bereits im 19. Jahrhundert hatten. Eine erste förmliche Kontaktaufnahme markiert ein Schreiben des in Köln ansässigen und 1918 gegründeten katholischen Volkswartbundes aus

**GRENZEN UND HILFEN.**  
Zukunft des organisierten Kinder- und Jugendschutzes  
2001



## Vorsitz 2018 – 2020: Gabriele Sauer mann

dem Jahre 1948 an den Centralausschuß der Inneren Mission in Bethel. Darin hieß es: »Es wäre wünschenswert und gerade in der heutigen schlimmen Zeit von größter Bedeutung, wenn der Volkswartbund im Kampf gegen Schund und Schmutz, um das ethisch-erzieherische Mühen im Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten, in der Bekämpfung der überhandnehmenden Propaganda für Präventivmittel etc. eine organisierte evangelische Sittlichkeitsbewegung zur Seite hätte«. Das Schreiben verweist auf die im Westdeutschen Sittlichkeitsverein mit Sitz in Hagen und im Verein vom Weißen Kreuz mit Sitz in Berlin-Plötzensee ehemals organisierten evangelischen Initiativen aus der Zeit vor dem Weltkrieg, mit denen man bereits damals die lose Dachorganisation einer überkonfessionellen Christlichen Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundheit gebildet hatte. Beim Centralausschuss hatte man ebenfalls um 1948/1949 wieder damit begonnen, sich der Bekämpfung von Schmutz und Schund zuzuwenden. In einer hausinternen Ausarbeitung, bezeichnet als »Memorandum zur Frage eines neuen Schund- und Schmutzgesetzes« wird die rechtliche Ausgangslage genauestens dargestellt. Es finden sich auch weitere Hinweise auf den Stand der Kommunikation zwischen den Initiativen. Erstmals taucht hier im Kontext der Organisationsentwicklungen der Name des späteren Vorsitzenden der Bundesarbeitsgemeinschaft Aktion Jugendschutz, Dr. Walter Becker auf, der Mitarbeiter beim Centralausschuss der Inneren Mission in Bethel bei Bielefeld war, später als Staatsanwalt in Bielefeld wirkte und dann jahrelang die Hamburger Jugendbehörde leitete. Er nahm auch zugleich über einige Zeit den evangelischen Part der Jugendschutzinitiativen wahr, die von Beginn an deutlich von katholischer Seite dominiert wurden.

BEITRAG aus 1/1997

### Kommt der Jugendhilfe die Jugend abhandeln?

– Ein Beitrag zum Thema »Ende« oder »Wandel« der Jugend aus jugendtheoretischer Sicht –

Die konkreten verbandlichen Institutionalisierungen des Jugendschutzes nahmen von Hamm in Westfalen ihren Anfang. Dies hatte spezifische Gründe. Es befand sich dort die Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren sowie die Hoheneck-Zentrale als Hauptarbeitsstelle der deutschen Bischofskonferenz zur Abwehr der Suchtgefahren. Der Leiter der Hoheneck-Zentrale, Prälat Heinrich Czeloth, war die zentrale, gleichermaßen engagierte wie streitbare Figur sowohl bei der Wiedererrichtung der ehemals als Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus tätigen Koordinationsstelle der Abstinenzverbände als auch bei den frühen Organisationsbestrebungen des Jugendschutzes. Czeloth sorgte für die organisationsbezogenen Verknüpfungen und

war neben seinem Einsatz auf Bundesebene auch maßgeblich an den weiteren Organisationsentwicklungen in Nordrhein-Westfalen beteiligt. Er war Mitbegründer der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Jugendschutz und von 1953 bis 1958 deren Geschäftsführer. Von 1953 bis 1957 begleitete er als Vorstandsmitglied die überkonfessionelle Aktion Jugendschutz - Landesarbeitsstelle Nordrhein-Westfalen. Beide Organisationen residierten zunächst ebenfalls in Hamm. Die Katholische Landesarbeitsgemeinschaft und die Bundesarbeitsgemeinschaft übersiedelten später nach Münster, die »paritätisch« genannte Landesarbeitsgemeinschaft nach Köln. Mit deutlicher Verzögerung wurde 1955 auch ein Evangelischer Arbeitskreis für Jugendschutz Nordrhein-Westfalen gegründet. Die Hauptstelle gegen die Suchtgefahren und die um sie herum versammelten Persönlichkeiten leisteten bei der »Aktion Jugendschutz« also vielfältige Geburtshilfe. Damit rückte auch ein weiterer thematischer Aspekt in die Aufmerksamkeit der Jugendschutzarbeit: die Suchtproblematik.

1951 begegnen uns in den Archivakten erstmals eigene Briefköpfe der »Aktion Jugendschutz-Hauptgeschäftsstelle«. Die Geschäftsführung lag in den Händen des Geschäftsführers der Deutschen Hauptstelle gegen die Suchtgefahren Hans Seidel und wurde zunächst von deren Geschäftsstelle aus wahrgenommen. Es ist oben bereits dargestellt, mit welcher Dynamik von Hamm aus diverse verbandliche »Ausgründungen« erfolgten. Auch auf der Bundesebene erfolgte eine nachhaltige Profilierung der Aktivitäten. Dr. Becker, der 1951 bereits die fachliche Führung der Initiative übernommen hatte, war zwar zwischenzeitlich Vorsitzender des Fachausschusses Jugendschutz der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge (der heutigen Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe, AGJ) geworden, was vielleicht auch für eine dortige Einbindung der Aktivitäten gesprochen hätte, betrieb jedoch energisch eine fachliche Verselbstständigung des Jugendschutzes. Immer wieder stellte sich die Frage nach der Abgrenzung des Jugendschutzes von der allgemeinen Jugendpflege und von der spezialisierten Jugendfürsorgearbeit. Die Vertreter des Jugendschutzes wollten den Jugendschutz als »dritte Säule« der Jugendwohlfahrt ausbauen und zugleich die Vernetzung über die Jugendwohlfahrt hinaus sichern. Im Kontext der Gründung des Evangelischen Arbeitskreises hieß es dazu unter anderem: »So sehr auch Jugendpflege und Jugendfürsorge von vornherein im Sinne des Jugendschutzes wirken, erscheint es keinesfalls verfehlt, dass sie im Verein mit anderen Organisationen und Stellen eine Aktionsgemeinschaft Jugendschutz bilden. ... Für den Aufbau eines eigenständigen Jugendschutzes ist jedoch entscheidend, dass dieser sich zwar auch an die Jugend selbst wendet, dass er es in erster Linie aber mit der Welt der Erwachsenen zu tun hat, die er anspricht, aufrüttelt und zum Schutze der Jugend mobil zu machen trachtet, ausgehend von der betrüblichen Erkenntnis, dass nicht so sehr die Jugend



## Vorsitz seit 2021: Klaus Hinze

sich gefährdet, sondern dass es die Erwachsenen sind, die unsere Jugend immer wieder in Gefahren bringen«. Diese Verselbstständigung und Profilierung hat sich über die Jahrzehnte in Zusammenspiel und Arbeitsteilung der in den meisten Bundesländern existierenden Landesarbeitsstellen sehr bewährt, zumal man sich trotz der in den siebziger und achtziger Jahren deutlichen Hinwendung zur Fachwelt der Jugendhilfe und zu sozialpädagogischen Fragestellungen doch eine vermittelnde Rolle zwischen unterschiedlichen Handlungskontexten (Jugendhilfe, Schule, Polizei und Ordnungsbehörden, Prüfinstitutionen) bewahren konnte, denn der Jugendschutz galt in Kreisen der Jugendhilfe nicht immer als ein voll akzeptierter Partner, war er doch – vor allem in den siebziger Jahren – manchen gegen Kontrolle und Regulierung eingestellten Sozialpädagogen eher suspekt. Diese hatten in ihrer Kritik allerdings jahrelang übersehen, dass der Jugendschutz sich selbst schon längst auf den Weg zu einer »präventiven« Orientierung gemacht hatte. Zudem hat der Jugendschutz schon sehr früh die Erkenntnis formuliert, dass nur ein Mix aus Regulierung, Erziehung und Einflussnahme auf die Handlungsebenen zu einer tragfähigen Gesamtperspektive führen kann.

Im Kontext der noch nicht förmlich gesicherten Arbeitsstrukturen handelten im wesentlichen zunächst Einzelpersonen, doch waren die Verknüpfungen zu den diversen Trägergruppen und Verbänden schon genau erkennbar. Das Bundesinnenministerium, das vor Gründung eines Familienministeriums für die Jugendwohlfahrt zuständig war, gewährte bereits 1952 mit DM 55.000 eine für damalige Verhältnisse recht stattliche Summe. Verwendung fanden die Mittel für ein zunehmend dichter werdendes Korrespondenz- und Konferenzsystem auf Bundesebene mit Tagungen, für Schulungen von Fachkräften aus der »freien und amtlichen Jugendarbeit«, für die Publikationstätigkeit mit Rundbriefen und Flugblattaktionen – etwa »zur Abwehr der Auswüchse beim Karneval«, gegen das gemeinsame Campen junger Leute beiderlei Geschlechts und das damit gelegentlich verbundene »freizügige Baden« Jugendlerner an Seen, Flüssen und Kanälen.

Die Jahre zwischen 1954 und 1958 stellen sodann die zweite Entwicklungsphase der Organisationen dar. Die meisten Arbeitsstellen und Arbeitsgemeinschaften erlebten einen deutlichen Organisationsschub: es konstituierten sich gewählte Vorstände und auch die Mitgliederlisten wurden nach strengeren Regeln geführt. Die Zuwendungsgeber auf Bundes- und Landesebene waren zunächst offenbar noch damit zufrieden, dass hinter den Arbeitsgemeinschaften ohne Rechtspersönlichkeit Institutionen und Verbände mit eigenem Rechtsstatus – in der Regel als eingetragene Vereine – standen. Am 3. Juni 1954 konstituierten sich in Hamm zugleich die Bundesarbeitsstelle und die Landesarbeitsstelle Nordrhein-Westfalen. Neben der Wahl der Vorstände und einer wechselseitigen Konsolidierung und Abgrenzung der Mitglied-

schaft der Verbände wurden Richtlinien und »Arbeitsordnungen« aufgestellt. In bemerkenswertem, aber durch die veränderten Rahmenbedingungen der Arbeit bedingten, Gleichschritt erlangten 1958 beide Arbeitsstellen einen rechtlich verfestigten Status als eingetragene Vereine. Dies war begründet in den sich formierenden öffentlichen Finanzierungssystemen der Landes- und Bundesjugendpläne. Es kam darauf an, im Zusammenhang mit den nunmehr »institutionellen« Förderungen die Rechtsträgerschaften klar zu regeln. Inzwischen hatten sich auch die Arbeitsstrukturen unter den nunmehr hauptberuflichen eigenen Geschäftsführungen professionalisiert. Um 1955/1956 wurden schließlich in vielen weiteren Bundesländern Landesarbeitsgemeinschaften »Aktion Jugendschutz« gegründet, die seitdem ein stabiles Netzwerk des organisierten Jugendschutzes bildeten. Zwei Komplexe bestimmten das Arbeiten im ersten Jahrzehnt: einerseits Anregung, Begleitung und spätere argumentative Rechtfertigung der Jugendschutzgesetze, andererseits thematische und kampagnenförmige Befassung mit einem breiten Spektrum an Fragen rund um Sittlichkeit, Sucht und jugendliches Sozialverhalten: wildes Campen, Trampen, Verhalten Jugendlerner bei Volksfesten im Hinblick auf den Alkoholgenuss waren die häufigsten Themen, die in einer vielfach allerdings wenig differenzierten Form unter dem Aspekt sittlicher und moralischer Verwahrlosung zusammengefasst wurden. Dies lag vor allem darin begründet, dass einige Akteure aus traditionellem Verständnis der Abstinenzverbände und der langsam dahinschmelzenden Sittlichkeitsbewegungen heraus dachten und handelten – und eher der älteren Generation angehörten. An Handlungsformen kannte man zum ersten die Mobilisierung politischer und administrativer Instanzen. Zum zweiten wurden öffentliche Jugendschutzveranstaltungen in Städten und Gemeinden durchgeführt, die später dann als Jugendschutzwochen mit einem breiten Themenspektrum jährlich wiederkehrend zum Standardinstrumentarium öffentlicher Debatte und Aufklärung wurde. Schließlich nahm die Publikationstätigkeit breiten Raum ein, vor allem durch Flugblätter und Kleinschriften. Hier knüpfte man an die »Propagandaarbeit« der Weimarer Zeit an, die von vielen Verbänden sehr gepflegt wurde.

### Paradigmenwechsel

Nach den ersten beiden Entwicklungsphasen blieben die organisatorischen Kontexte über lange Jahre weitgehend stabil und unverändert. Doch inhaltlich tat sich einiges. Fachlich kamen gegen Mitte/Ende der sechziger Jahre zwei Entwicklungen an einen Scheidepunkt: zum einen wurde die zunächst starke Bindung an die Kontexte tradierter »Sittlichkeitsbewegungen« abgelöst durch eine deutliche Hinwendung zur Jugendwohlfahrt und damit in Richtung auf eine sozialpädagogische Ausrichtung. Zum anderen standen die gesetzlichen Regelungen nicht



mehr so stark im Vordergrund. Die »Aktion Jugendschutz«, die sich als Aktion in die Gesellschaft hinein verstand, wurde mehr und mehr eine Aktion für und mit den Verbänden und Trägern der Jugendwohlfahrt und der Schulen. Die Landesarbeitsgemeinschaften wandelten sich zu Institutionen der Multiplikatorenarbeit im Sinne der Information der Eltern, der Fort- und Weiterbildung von Lehrern, Erziehern und Sozialpädagogen, die Bundesarbeitsgemeinschaft in Richtung einer zentralen Fachstelle mit bündelnden Funktionen hinsichtlich der inzwischen breiten Mitgliedschaft: von den Spitzenverbänden der Wohlfahrtspflege bis zur Bundesärztekammer, von den Landesarbeitsgemeinschaften bis hin zum Deutschen Städtetag reichte das Spektrum.

Bereits die 1955 begründete Zeitschrift »Jugendschutz. Organ der Aktion Jugendschutz. Wissenschaftlich-praktische Zweimonatszeitschrift für erzieherischen und gesetzlichen Schutz der Jugend«, die Dr. Becker bis zu seinem Tod 1984 herausgab und die bis heute als »Kind Jugend Gesellschaft. Zeitschrift für Jugendschutz« fortgeführt wird, hatte sich in Stil und Inhalt von der Propagandaarbeit gelöst. Mit ihrer fachwissenschaftlichen Sichtweise setzte sie sich deutlich ab von anderen Publikationen, wie etwa den Zeitschriften des Volkswartbundes oder der Hoheneck-Zentrale. Zwar griff die Zeitschrift in ihrer langjährigen Veröffentlichungspraxis die jeweils aktuellen Einzelthemen auf, so nahmen die Sexualerziehung oder der literarische Jugendschutz zwischen 1955 und 1970 viel Raum ein, doch gelangten vielfältige Querschnittsaspekte wie Schule und Jugendschutz, Wohnen und öffentliche Spielflächen und anderes in das Blickfeld.

Mit Prof. Dr. Franz Fippinger, heute Ehrenvorsitzender, der 1972 Dr. Walter Becker ablöste, erlebte die Bundesarbeitsgemeinschaft dann wichtige Jahre der Profilierung mit deutlichen Akzentsetzungen der Arbeit auf Aspekte des erzieherischen Jugendschutzes. Der Weg zu einem professionellen Umgang mit Jugendgefährdungen und die Ausrichtung der Jugendschutzarbeit an sozialpädagogischen Prinzipien waren nicht nur ein Erfordernis einer sinnvollen Jugendschutzarbeit vor Ort. Sie waren auch gleichsam der Schlüssel und die Brücke für ein anderes Verständnis eines bis dahin betriebenen gesetzlichen Jugendschutzes, der die Ahndung der Tatbestände durch die Ordnungsbehörden in den Vordergrund rückte. Es ist ein Übergang festzustellen von einem reaktiv-agierenden zu einem präventiv sich verstehenden Jugendschutz und – was gleichermaßen wichtig ist – es deutete sich bereits ein weiterer Wechsel von einem am Individuum orientierten erzieherischen Jugendschutz zu einem strukturell orientierten Jugendschutz an. Der erzieherische Jugendschutz problematisierte zunächst nur das Verhältnis von Jugendlichen und Gefährdungen als unerwünschte Beschränkung und Gefährdung jugendlicher Entwicklung vor dem Hintergrund psychosozialer Risiken, Ambivalenzen und Orientierungsproblemen Jugendlicher. Gleichzeitig wurde das Erziehungsverhältnis zwischen verantwortlichen Er-

wachsenen und Jugendlichen thematisiert. Der erzieherische Jugendschutz wollte und will den Jugendlichen stärken und den Erwachsenen an seine Verantwortung erinnern. In einem weiteren Kontext sollte nun der strukturelle Jugendschutz – unter sozialwissenschaftlich angeleiteten Perspektiven – fragen nach den Lebensumständen und den sozialstrukturellen, sozialräumlichen und soziokulturellen Rahmenbedingungen der Jugendlichen und dieselben problematisieren vor dem Hintergrund ihrer Gefährdungen.

BEITRAG aus 1/1998

### Verlagerung der gesellschaftlichen Aufmerksamkeit auf die Kindheitsphase: In jedem Anfang wohnt ein Zauber!

Es galt also, in dieser Debatte die Entwicklungsbedingungen von Jugendlichen und ihren psychosozialen Reifegrad zu verknüpfen mit den Argumenten eines bislang tradierten Jugendschutzes, nämlich, dass die Gesellschaft – und hier der Gesetzgeber – ein fundamentales Recht, aber auch die Pflicht hat, Jugendliche in spezifischen Entwicklungssituationen vor bestimmten Gefährdungen und Gefahren zu schützen. Erst durch diese Verknüpfung ist der erzieherische Jugendschutz tragfähig und politikfähig geworden. Diese Verschränkung erlaubte eine begründete Legitimierung der Sorge des Staates für die heranwachsende Generation jenseits des Ordnungsrechts und sie bettete dennoch den erzieherischen Jugendschutz ein in eine bereits tradierte ordnungspolizeiliche Praxis. Die Professionalität sozialpädagogischer Praxis im erzieherischen Jugendschutz bestand gerade darin, pädagogische Erkenntnisse und Argumentationsstränge in den politischen Raum hinein zu tragen als Bedenken, Sorgen, Warnungen, was die Entwicklung der Jugendlichen unter der Bedingung ihrer Gefährdungen angeht und somit auf den Gesetzgeber einzuwirken, einen ordnungsrechtlichen Rahmen zu schaffen oder anzupassen, der die Jugendlichen schützen konnte.

### Wiedervereinigung Deutschlands

Eine Erweiterung der Organisationsbasis des Jugendschutzes erfolgte erst wieder nach der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten, als es dem Vorstand unter dem damaligen Vorsitzenden Prof. Dr. Wolfgang Gernert gelang, in den meisten beigetretenen Bundesländern eigenständige Vereine als Fachstellen des Kinder- und Jugendschutzes aufzubauen.

Mit Gerhard Mittelstädt aus dem Brandenburgischen Landesjugendamt stand sodann auch ein Kenner der spezifischen Problemlagen der ostdeutschen Bundesländer als Vorsitzender der BAJ in der Verantwortung für spezielle Fachprojekte, die im Zuge des Aufbaus fachlicher Arbeitsstrukturen von der Bundesregierung aufgelegt wurden.

### § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
- (2) Die Maßnahmen sollen
  1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
  2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

### Perspektiven

Die derzeitige Situation und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, in denen sich der institutionalisierte Kinder- und Jugendschutz bewegt, sind nur schwer mit den Ausgangskontexten vor fünfzig Jahren vergleichbar. Zwar kann ein Rückblick sinnvoll sein, weil man in der zeitlichen Gegenüberstellung genauer herausarbeiten in der Lage ist, was sich geändert hat. Dennoch nötigen uns die veränderten Bedingungen, jeweils neue spezifischen Antworten zu suchen.

1. Viele Problemkontexte und Gefährdungsbereiche haben sich im Kern nicht verändert: Der unkontrollierte Alkoholkonsum darf mit Fug und Recht weiterhin als Volkssucht Nummer eins bezeichnet werden. Damals wie heute ist ein ständig hoher Alkoholkonsum nicht nur bei jungen Menschen ein Indikator für tieferliegende Lebensprobleme, die als solche durch Abgabebeschränkungen nicht zu beheben sind. Auch alkoholische Exzesse zu Karneval sind nicht neu, die Zeitungsartikel hierüber aus den fünfziger und aus den neunziger Jahren unterscheiden sich nur unwesentlich in der Sprache. Lediglich die Bewertungen, seinerzeit als »Unsittlichkeit«, heute quasi als »Ordnungswidrigkeit«, lassen veränderte Interpretationsmuster aufscheinen. Der Tabakkonsum kann in ähnlicher Weise über den Zeitraum hinweg qualifiziert werden. Nichts deutet darauf hin, dass wir eine dieser Süchte hinter uns gelassen hätten. Neu und inzwischen von erheblicher Relevanz ist der Drogenkonsum, mit dem unsere Gesellschaft sich in vielerlei Hinsicht schwer tut,

- auch hinsichtlich einer abgewogeneren Bewertung im Hinblick auf die alten traditionellen Süchte. Durchaus verstärkt hat sich die generelle Konsumproblematik, ob es nun der Sachverhalt ist, dass viele Menschen – neben der Arbeit – vor allem im Konsum von Ausstattung und konsumorientiertem Freizeitverhalten ihren Lebensinhalt sehen oder sich doch wesentlich davon bestimmen lassen, oder ob es sich darum handelt, dass junge Menschen aufgrund deprivilegierter Lebenslagen diesem Konsumstreben nicht folgen können, zu Ersatzhandlungen greifen oder in arge finanzielle Schieflagen geraten. Gewiss dürfen wir auch aus der Sicht des Jugendschutzes hier nicht überdramatisieren, betreffen doch die schlimmsten Auswirkungen nur einen kleinen Teil der jungen Menschen. Andererseits verstehen wir uns aber in der Rolle, das bestehende Spektrum an Gefährdungen aufzuzeigen und eine Diskussion über die Tragfähigkeit und Tragbarkeit von Verhaltensweisen und -orientierungen unter gefährdenden Belastungen aufrecht zu erhalten.
2. Die Diskussionen um die medial vermittelten Gefährdungen haben mit der technischen Expansion und den vielfältigen »neuen Medien« in den letzten Jahren enormen Raum gewonnen, ja sie dominieren zeitweise den Jugendschutz. Über diverse Freizügigkeiten im Bereich der Darstellung sexuellen Verhaltens, die in den fünfziger Jahren nicht vorstellbar gewesen wäre, diskutieren wir heute gar nicht mehr. Wobei man an dieser Stelle auch einmal in Erinnerung rufen darf, dass die damalige Kritik an dem berühmten Film »Die Sünderin« oberflächlich eine solche an freizügigen Darstellungen war, hintergründig jedoch durchaus sehr ernste ethische Fragen, etwa die der Selbsttötung, eine Rolle spielten. Die medialen Inhalte heute sind von ganz anderem Gewicht. Erschreckt stellen wir heute fest, welche Perversitäten etwa durch das Internet massenhaft Verbreitung finden, die als gesellschaftliche Wirklichkeit allerdings auch früher existierten. Spätestens hier muss doch deutlich werden, dass zwar auch die Medien selbst einer Beobachtung und regulierenden Einflussnahme unterzogen werden müssen, dass die eigentlichen Aufgaben aber »dahinter« oder »davor« liegen: in unverantwortlichem Handeln von Produzenten und Anbietern und in der willfährigen oder gar verlangenden Haltung der Konsumenten. Insoweit kann der Jugendschutz nur wirksam werden, wenn neben operativen Vorkehrungen und Regelungen die Grundorientierungen der Menschen tragfähig und ethisch verantwortbar sind und bleiben.
3. Dies gilt gerade auch für die Versuche der letzten Jahre, die Technik einzusetzen, um die durch die Technik ermöglichten Verbreitungen strafbarer oder desorientierender Inhalte zu beherrschen. Gewiss sind Filtersoftware und elektronische Schlüssel sinnvolle Hilfs-

mittel, doch wenn trotz eingebautem Chip die meisten Eltern in den USA von den technischen Regulierungen keinen Gebrauch machen, wird auch das Vertrauen, dass solche Techniken einen wirksamen Beitrag zum Jugendschutz leisten, nicht gerade gestärkt. Um es provokant zu formulieren: ohnmächtig erkennen wir, dass die Macht der Technik nicht auch eine Macht der Lebensbewältigung ist, sondern dies oft genug nur vortäuscht.

4. Damit ist der Kinder- und Jugendschutz, und hier kommen wir zurück auf die Gründungsphase in den fünfziger Jahren, zurückgeworfen, angewiesen, im Kern darauf zu fokussieren – wie immer wir dies auch formulieren –, die »moralische« Frage nach dem zu stellen, was wir uns als Gesellschaft und was wir unseren jungen Menschen zumuten können, wo jenseits blanker Wirtschaftsinteressen die mehrheitlich getragenen Spiel- und Verhaltensregeln im Umgang miteinander liegen. Der institutionalisierte Kinder- und Jugendschutz ist und kann selbst keine »moralische Institution« sein und werden, aber er kann sich als Anreger, Multiplikator und organisierter Raum für den Diskurs anbieten und sich einmischen. Insoweit bedarf es der Belebung des »Aktionsgedankens« in unserem Handeln.
5. Nun gestaltet sich die Landschaft der Institutionen, Organisationen, Träger und Einrichtungen, die sich in irgendeiner Weise auch mit Jugendschutzthemen, -aspekten und -aufgaben befassen heute um ein vielfaches pluraler als noch vor fünfzig Jahren. Es ist gewiss auch ein Erfolg des Jugendschutzes, dass er sich in unterschiedlich regulierenden und kontrollierenden Formen im Medien- und Informationsdienstebereich etabliert hat. Man mag darüber streiten, ob im Einzelnen mit mehr oder weniger großer Wirksamkeit gearbeitet wird. Eine solche Diskussion ist vielleicht auch nicht vorrangig. Von ungleich größerer Bedeutung ist, ob diese Institutionen und Verfahren auch im Blick und im Bewusstsein der Gesellschaft, der sozialen, beruflichen und wirtschaftlichen Gruppen, der Eltern und Lehrer und der Jugendlichen selbst sind. Wir haben diesbezüglich in den letzten Jahren immer wieder auf die Problematik hingewiesen, dass in der Vervielfältigung der Regelungen und Institutionen die Gefahr deren Verschwindens aus der »öffentlichen Aufmerksamkeit« liegt. Im Kontext der jüngsten Bemühungen um Neuregelungen des Jugendschutzes und des Jugendmedienschutzes drängen wir auf mehr Vereinheitlichung und Transparenz.
6. Nun müssen wir erkennen, dass sich auch unsere Organisationsbasis in den letzten Jahren verändert hat. Die Verbändelandschaft befindet sich an mehreren Stellen im Umbruch. Künftig dürfte nicht allein eine Rolle spielen, ob unsere Mitgliedsverbände und -institutionen unsere Arbeit weiterhin ideell tragen, weil sie die

»regulative Idee« des Kinder- und Jugendschutzes für wichtig und unverzichtbar halten. Es dürfte auch zunehmend von Bedeutung sein, wie wir als eine Art »Fachstelle« – zu der uns die Entwicklung hat werden lassen – die gemeinsamen konkreten Handlungsinteressen aufgreifen. Und hier gewinnen gewiss auch Kooperations- und Kommunikationspartner eine Rolle, die nicht mit der Jugendhilfe verbunden sind: Institutionen und Initiativen in der Gesundheitsversorgung, die Justiz, die Medien und diverse weitere Felder. Vielleicht müssen wir auch die Formen unserer Arbeit in Richtung auf Kampagnen und öffentliche Initiativen ergänzen. Die verschiedenen möglichen Öffnungen unserer Arbeit stoßen freilich an die engen Grenzen unserer bescheidenen Größe und Ausstattung. Wir sind in unserer Arbeit frei, aber ressourcenorientiert abhängig vom Handeln und von der jugendpolitischen Verantwortung des Bundes, der uns als zentraler Träger aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes finanziert.

7. Die Zukunft unserer Arbeit wird nicht so sehr davon abhängen, ob uns die Themen und Aufgaben ausgehen. Die gesellschaftliche Entwicklung in den kommenden Jahren wird uns wie in der Vergangenheit immer wieder mit im Grunde bekannten, vielleicht in neuen Gewandungen auftretenden, Herausforderungen konfrontieren. Es wird Bedarf sein an fachlicher Kommunikation und Vernetzung, an gezielter Information und argumentativer Unterstützung. Ganz entscheidend wird jedoch sein, ob der politische und gesellschaftliche Raum bereit ist, Präventivhandeln des Kinder- und Jugendschutzes zu fördern. Auffallend ist, dass es diejenigen – weitgehend öffentlich geförderten – Arbeitsfelder, Träger und Institutionen leichter haben, die in sehr konkreter Form soziale Problemlagen bearbeiten, sozusagen »vom Tisch« oder »von der Straße« bringen. Dies alles ist höchst kostenintensiv und deshalb heißt es immer wieder auf deklamatorischer Ebene, es müsse viel mehr präventiv gehandelt werden, damit das »Kind nicht in den Brunnen fällt«. Zugleich aber wird vernachlässigt, Vorsorge zu treffen, weil man ja nicht weiß, ob das Kind überhaupt den Brunnenrand erreicht. In einer auf Effizienz und Effektivität getrimmten Gesellschaft wird zunehmend nur noch das angepackt, was entweder unmittelbar wirkungsorientiert greifbar ist oder kurzfristigen Interessen dient. Wir benötigen aber eine politische Kultur des Hinschauens auf die »Normalität«, der Stützung der sich ansonsten selbsttragenden Kräfte und nicht eine politische Kultur des ausschließlich »konkretistischen Denkens«.
8. Die Gesellschaft muss ein Interesse daran haben, wie ihre jeweils nächste Generation aussieht und dass sie in der Lage ist, die sozialen und kulturellen Bestände der Gesellschaft zu tradieren. Eben weil Jugendliche heute nicht mehr unbedingt auf die Wissens- und

Traditionsbestände der Älteren zurückgreifen können, eben weil sie zu Interpretatoren ihrer eigenen Welt, Entwickler ihrer Perspektiven und Akteure der Veränderung ihrer selbst und ihrer Umwelt geworden sind, muss die Gesellschaft, müssen die Erwachsenen Werte, Deutungsmuster, Orientierungen vermitteln und tradieren. Je offener eine Gesellschaft ist, je mehr Optionen sie als realisierbar anbietet, desto notwendiger wird Orientierung und desto mehr Kompetenzen benötigt das Individuum, um im Konglomerat der Wertvorstellungen, Deutungs- und Handlungsmuster einen, seinen Weg zu finden. Dazu brauchen wir Jugendschutzgesetze und -regelungen, die die Verantwortung des Gesetzgebers zum Ausdruck

bringen und die gemeinsamen Überzeugungen des Gemeinwesens markieren, wir brauchen den erzieherischen Jugendschutz, der Jugendliche befähigt, sich mit Einflüssen aktiv auseinanderzusetzen und einen strukturellen Jugendschutz, der Jugendlichen chancenreiches Handeln ermöglicht und das Verschütten von Entwicklungsperspektiven unterbindet.

Kinder- und Jugendschutz ist nicht allein ein heeres philanthropisches Anliegen, sondern ein sozial- und gesellschaftspolitisches Erfordernis, für das die Bundesarbeitsgemeinschaft mit ihren Partnern auch in Zukunft eintreten wird.

---

**Prof. Dr. Bruno W. Nikles**

Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. von 1998 bis 2018

---

# 66 Jahre Vom Jugendschutz zu KJug – Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis

Die Fachzeitschrift KJug – Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (ehemals Aktion Jugendschutz) erscheint im 66. Jahrgang bundesweit. KJug richtet sich an Fachkräfte der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe in Jugendämtern und Fachinstitutionen, Studierende und Lehrende an Fach- und Hochschulen sowie politische Mandatsträger auf Landes- und Bundesebene. Die BAJ will mit KJug u. a. einen Beitrag zum interdisziplinären Austausch leisten und den Kinder- und Jugendschutz als Querschnittsaufgabe in der Kinder- und Jugendhilfe herausstellen.

Das breite Themenspektrum umfasst Entwicklungen im Medienbereich, die immer wieder neue Risiken und Gefährdungen hervorgerufen haben, ebenso wie neue Suchtsubstanzen, die auf den Markt kommen, Missbrauchsdebatten die geführt wurden (und werden) und Diskussionen zur Jugendgewalt, um nur die wichtigsten Handlungsfelder zu nennen.

Ein zeitgemäßer erzieherischer und gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz muss sich stets an die veränderten Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen und gesellschaftliche Entwicklungen anpassen. Neben den sogenannten »Standardthemen« wie Rauchen, Alkohol, Medien und Gewalt finden sich auch Themen wie Gesundheitsprävention, Kinderrechte, Armut und Extremismus.

Bei der Themenfindung und der Wahl der Autorinnen und Autoren werden Redaktion und Herausgeber von einem Wissenschaftlichen Beirat unterstützt und beraten, in dem Expertinnen und Experten aus den unterschiedlichsten Disziplinen vertreten sind:

- Prof.in Dr. Anneke Bühler, Hochschule Kempten
- Prof. Dr. Murad Erdemir, Georg-August-Universität Göttingen
- Prof.in Dr. Nadia Kutscher, Universität zu Köln
- Prof.in Dr. Gabriele Kokott-Weidenfeld, Hochschule Koblenz

- Prof. Dr. Andreas Lange, Hochschule Ravensburg-Weingarten (Rubrik Rezensionen)
- Dr. Christian Lüders, ehemals Deutsches Jugendinstitut, München
- Dr. Thomas Meysen, SOCLEs – International Centre for Socio-Legal Studies Heidelberg/Berlin
- Prof.in Dr. Johanna Mierendorff, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- Sigmar Roll, Richter am Landessozialgericht Schweinfurt (Rubrik Recht)
- Prof. Dr. Ahmet Toprak, Fachhochschule Dortmund
- Prof. Dr. Martin Wazlawik, Hochschule Hannover

Unser besonderer Dank gilt an dieser Stelle den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats und den Leserinnen und Lesern von KJug – Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis.



[www.kjug-zeitschrift.de](http://www.kjug-zeitschrift.de)

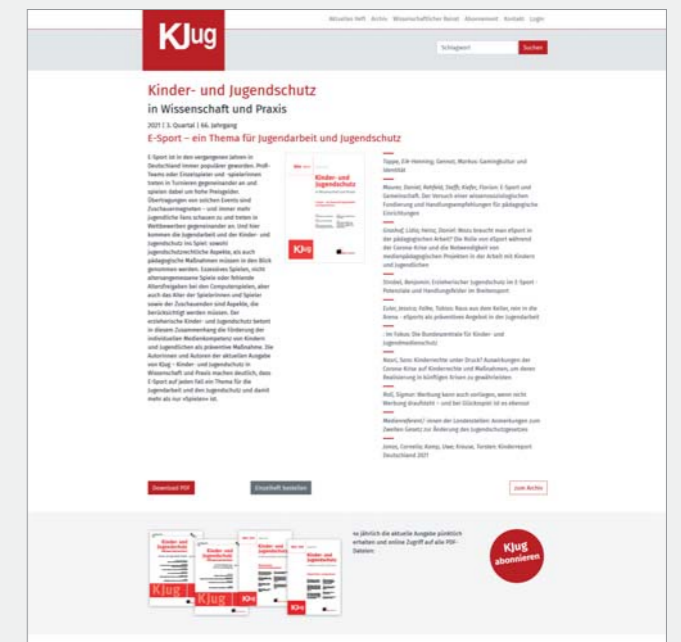
# KJug

## KJug – Kinder- und Jugend- schutz in Wissen- schaft und Praxis – online: [www.kjug-zeitschrift.de](http://www.kjug-zeitschrift.de)

KJug-Online bietet einen umfassenden Überblick über das gesamte Themenspektrum des Kinder- und Jugendschutzes und befördert den interdisziplinären Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis. Online stehen die Ausgaben ab 2010 zur Verfügung – bis auf die letzten beiden Jahrgänge kostenlos.

Auf der Seite [www.kjug-zeitschrift.de](http://www.kjug-zeitschrift.de) kann nach Autorinnen und Autoren sowie Schlagworten recherchiert werden. Einzelne Beiträge können direkt eingesehen und heruntergeladen oder ganze Hefte angefordert werden.

KJug – Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis wird vierteljährlich von der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ) herausgegeben.



# Mitgliedsverbände der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ)

## Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.
- Deutscher Caritasverband e.V.
- Der Paritätische Wohlfahrtsverband e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz Generalsekretariat
- Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.

## Ordentliche Mitglieder

- Bundesverband der Katholischen Arbeitnehmerbewegung
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.
- Deutsche Verkehrswacht e.V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund Hauptabteilung Jugend im DGB
- Deutsches Jugendherbergswerk Hauptverband e.V.
- Deutscher Philologenverband e.V.
- Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.
- Familienbund der Deutschen Katholiken e.V.
- GVS Gesamtverband für Suchthilfe e.V. - Fachverband der Diakonie Deutschland
- Gemeinschaft der Vinzenz-Konferenzen Deutschlands e.V.
- Guttempler in Deutschland (IOGT) e.V.
- Katholische Arbeitnehmerbewegung Deutschland e.V.
- Katholische Elternschaft Deutschlands - Bundesgeschäftsstelle
- Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V.
- NACOA Deutschland
- Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V.
- SKM Bundesverband e.V.
- Verein Katholischer Deutscher Lehrerinnen - Bundesgeschäftsstelle
- Weißes Kreuz e.V.

## Landesstellen/Landesarbeitsgemeinschaften für Kinder- und Jugendschutz

- Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg
- Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e.V.
- Aktion Kinder- und Jugendschutz Brandenburg e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Hamburg e.V.
- Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen
- Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V.
- Evangelische Landesstelle Kinder- und Jugendschutz NRW - Diakonie RWL
- Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V.
- Aktion Jugendschutz Sachsen e.V. - Landesarbeitsstelle
- fjp>media - Servicestelle Kinder- und Jugendschutz Sachsen-Anhalt
- Aktion Kinder- und Jugendschutz Landesarbeitsstelle Schleswig-Holstein e.V.
- Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V.
- AGJ Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V.

## Assoziierte Mitglieder

- Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.
- Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Stadt Dorsten - Hauptamt
- Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
- Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf - Kreisjugendamt
- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
- Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
- Caritasverband Berlin e.V.

## Vorstand

- **Klaus Hinze** | Vorsitzender
- **Gabriele Sauer mann** | Stellvertretende Vorsitzende
- **Ulrike Martin** | Stellvertretende Vorsitzende
- **Detlef Kemna** | Beisitzer
- **Jan Lieven** | Beisitzer
- **Dr. Katja Bach** | Beisitzerin
- **Imke Schmieta** | Beisitzerin

- **Maja Wegener** | Geschäftsführung

\* Stand: August 2021

## Webangebote der BAJ



[www.bag-jugendschutz.de](http://www.bag-jugendschutz.de)



[www.jugendschutz-aktiv.de](http://www.jugendschutz-aktiv.de)



[www.protection-of-minors.eu](http://www.protection-of-minors.eu)

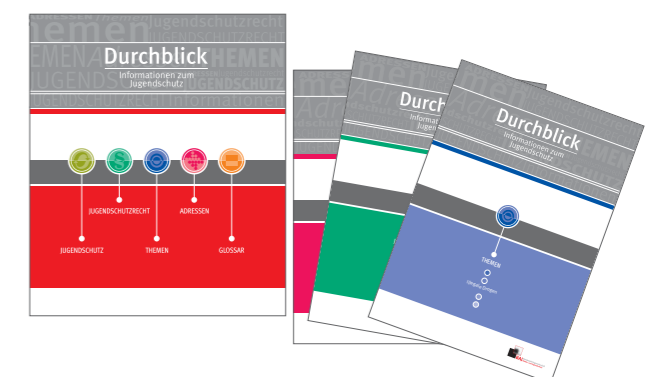
## Publikationen der BAJ



**Blickpunkt Kinder- und Jugendschutz**



**Dossier**



**Durchblick – Informationen zum Jugendschutz**



„ Ziel war und bleibt, das Anliegen des gesetzlichen und des erzieherischen Jugendschutzes zu fördern und in die Breite zu tragen.

Dr. Walter Becker, 1961

„ Eine der zentralen Herausforderungen im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes ist es, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Risiken mit der Ermöglichung einer unbeschwer- ten Teilhabe an der digitalen Welt in einen Einklang zu bringen.

Christine Lambrecht, Bundesjugendministerin 2021

„ Teilhabe- Schutz -Befähigung. Diese drei Postulate bestimmen aktuell die Debatten zur Entwicklung eines modernen Jugendschutzes in den Medien.

Klaus Hinze, Vorsitzender der BAJ, 2021

„ Die gesellschaftliche Entwicklung in den kommenden Jahren wird uns wie in der Vergangenheit immer wieder mit im Grunde bekannten, vielleicht in neuen Gewandungen auftretenden, Herausforderungen konfrontieren. Es wird Bedarf sein an fachlicher Kommunikation und Vernetzung, an gezielter Information und argumentativer Unterstützung. Ganz entscheidend wird jedoch sein, ob der politische und gesellschaftliche Raum bereit ist, Präventivhandeln des Kinder- und Jugendschutzes zu fördern.

Prof. Dr. Bruno W. Nikles, 2001

„ Jugendschutz ist Aufgabe und Verpflichtung zugleich, den Anspruch der Jugend auf Bildung und Erziehung anzuerkennen und ihr Recht auf körperliche, seelische und soziale Entwicklung in der Öffentlichkeit bewußt zu machen.

Prof. Dr. Franz Fippinger, 1981

[www.bag-jugendschutz.de](http://www.bag-jugendschutz.de)

Bundesarbeitsgemeinschaft  
Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ)  
Mühlendamm 3 | 10178 Berlin